

#### Inhaltsübersicht

##### A. Bekanntmachungen nach dem NHG

Dritte Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Mathematik mit der Studienrichtung Informatik	Seite 2
Dritte Änderung der Prüfungsordnung für den Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang	Seite 5
Studienordnung für den Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang - Fach Religionswissenschaft/ Werte und Normen	Seite 7
Studienordnung für den Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang - Fach Deutsch	Seite 17
Studienordnung für den Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang - Fach Englisch	Seite 26
Berichtigung und Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Biomedizintechnik an der Universität Hannover mit dem Abschluss Master of Science	Seite 39
Änderung der Prüfungsordnung für die Studiengänge Maschinenbau mit den Abschlüssen Diplom, Bachelor of Science und Master of Science	Seite 40
Berichtigung und Änderung der Gemeinsamen Prüfungsordnung für die Studiengänge Mechatronik an der Universität Hannover mit den Abschlüssen Bachelor of Science und Master of Science	Seite 41
Berichtigung und Änderung der gemeinsamen Prüfungsordnung für die Studiengänge Produktion und Logistik an der Universität Hannover mit den Abschlüssen Bachelor of Science und Master of Science	Seite 43
Entgeltordnung der Universität Hannover	Seite 44
Richtlinie der Universität Hannover über das Verfahren und die Vergabe von Leistungsbezügen	Seite 46
Habilitationsordnung der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät	Seite 49
Geschäftsordnung der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät	Seite 51

##### B. Bekanntmachungen nach § 78 Abs. 2 NPersVG

##### C. Hochschulinformationen

Nutzungsordnung für Computerräume und Medienausleihe der Institute Geschichte, Philosophie und Sozialwissenschaften	Seite 52
Auslaufende Betreuung von Studierenden	Seite 55

---

Das Präsidium der Universität Hannover hat am 01.12.2004 gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 5.b) NHG die nachstehende Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Mathematik mit der Studienrichtung Informatik genehmigt. Die Änderung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Hannover in Kraft.

### **Dritte Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Mathematik mit der Studienrichtung Informatik**

#### **Abschnitt I**

Die Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Mathematik der Universität Hannover, in zuletzt geänderter Fassung veröffentlicht am 17.09.2003 im Verkündungsblatt der Universität Hannover Nr. 09/2003 wird wie folgt geändert:

1. Anlage 2 erhält folgende Fassung:

**„Anlage 2**

#### **Diplomvorprüfung**

##### **I. Prüfungsvorleistungen**

Für die Zulassung zu den einzelnen Fachprüfungen der Diplomvorprüfung werden folgende Nachweise über die erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen und Praktika gefordert.

1. Zu der Fachprüfung „Mathematik A“ ist ein Schein zu „Analysis“ (I, II oder III) erforderlich.
2. Zu der Fachprüfung „Mathematik B“ ist ein Schein zu „Lineare Algebra“ (I oder II) oder zu „Einführung in die Algebra“ erforderlich.
3. Zu der Fachprüfung „Informatik A“ ist je ein Schein zu zwei als Prüfungsgegenstände wählbaren, aber nicht zur Prüfung gewählten Vorlesungen sowie zu „Grundlagen der Software-Technik“, zu „Programmieren I“ und zu „Programmieren II“ erforderlich.
4. Zu der Fachprüfung „Informatik B“ und im Anwendungsfach sind keine Leistungsnachweise zu erbringen.

##### **II. Prüfungsanforderungen**

Fachprüfung	SWS	Art und Anzahl der Prüfungsleistungen
Mathematik A	18	M 0,5
Mathematik B	18	M 0,5
Informatik A	9-11	M 0,5
Informatik B	8	K 2 (studienbegleitend)

##### **Prüfungsgegenstände:**

Mathematik A	Analysis: Differential- und Integralrechnung einer und mehrerer Veränderlicher, Grundkenntnisse in gewöhnlichen Differentialgleichungen (im Umfang von zwei Vorlesungen nach Wahl der Studentin oder des Studenten); Grundkenntnisse in Numerik oder Stochastik (nach Wahl der Studentin/des Studenten)
Mathematik B	Lineare Algebra: Matrizen, Vektorräume, lineare Gleichungssysteme; Grundstrukturen der Algebra
Informatik A	Kenntnisse über drei der folgenden fünf Vorlesungen und Übungen: „Grundlagen der Theoretischen Informatik“, „Datenstrukturen und Algorithmen“, „Programmiersprachen und Übersetzer“ sowie zwei grundlegende Lehrveranstaltungen aus Fachgebieten der Theoretischen und Praktischen Informatik (vgl. Anlage 4).
Informatik B	Grundlagen digitaler Systeme, Grundlagen der Rechnerarchitektur

Die Leistungsnachweise zur Fachprüfung „Informatik A“ erfordern weitere 17-19 SWS.

##### **Erläuterungen:**

K = Klausur (Zahl = Prüfungsdauer in Stunden)

M = mündliche Prüfung (Zahl = Prüfungsdauer in Stunden)

2. Anlage 4 erhält folgende Fassung:

„Anlage 4

### Diplomprüfung

#### I. Prüfungsvorleistungen

Für die Zulassung zu den einzelnen Fachprüfungen der Diplomprüfung werden folgende Nachweise über die erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen, Praktika und über die erfolgreiche Anfertigung einer Studienarbeit gefordert:

1. Zu den Fachprüfungen „Reine Mathematik“ und „Angewandte Mathematik“ ist insgesamt ein Schein über ein mathematisches Seminar erforderlich.
2. Zu der Fachprüfung „Theoretische und Praktische Informatik“ ist ein Schein zum Software-Projekt sowie ein Schein über eine Studienarbeit in Informatik erforderlich.
3. Zu der Fachprüfung „Technische und Angewandte Informatik“ sind keine Vorleistungen zu erbringen.
4. Prüfungsvorleistungen zur Fachprüfung im Anwendungsfach sind in Anlage 5 festgelegt.

#### II. Prüfungsanforderungen

Fachprüfung	SWS	Art und Anzahl der Prüfungsleistungen
Reine Mathematik	12	M 0,5
Angewandte Mathematik	12	M 0,5
Theoretische und Praktische Informatik	9	M 0,5
Technische und Angewandte Informatik	9	Drei Teilprüfungen mit je 3 SWS und K 1-1,5 oder M 0,5 studienbegleitend
Anwendungsfach	12	siehe Anlage 5

#### Prüfungsgegenstände:

##### Reine Mathematik

Kenntnisse aus Vorlesungen und Übungen nach Wahl der Studentin oder des Studenten und Absprache mit dem der Prüferin oder dem Prüfer aus zwei der folgenden Fachgebiete:

- Algebra
- reelle und komplexe Analysis
- Funktionalanalysis
- Topologie
- Geometrie
- Mathematische Logik und Grundlagen der Mathematik
- Diskrete Mathematik
- Zahlentheorie

soweit deren Stoff nicht schon in der Diplomvorprüfung geprüft wurde.

##### Angewandte Mathematik

Wie „Reine Mathematik“. Fachgebiete sind:

- Numerik
- Stochastik
- Angewandte Analysis
- gewöhnliche und partielle Differentialgleichungen
- Operations Research, Optimierung, Spieltheorie
- Informationstheorie.

##### Theoretische und Praktische Informatik

Kenntnisse aus Vorlesungen und Übungen nach Wahl der Studentin oder des Studenten und Absprache mit der Prüferin oder dem Prüfer aus mindestens zwei der folgenden Fachgebiete:

- Theoretische Informatik
- Graphische Datenverarbeitung

Modellierung und Simulation  
Datenstrukturen und Algorithmen  
Informationssysteme  
Programmiersprachen und Übersetzer  
Softwaretechnik  
Wissensverarbeitung

soweit deren Stoff nicht schon in der Diplomvorprüfung geprüft wurde

In mindestens einem dieser Fachgebiete ist eine weiterführende Vorlesung zu wählen.

#### Technische und Angewandte Informatik

Kenntnisse aus Vorlesungen und Übungen nach Wahl der Studentin oder des Studenten aus mindestens zwei der folgenden Fachgebiete:

Rechnernetze  
Digitale Systeme

#### Entwurfsautomatisierung

Rechnerarchitektur und Betriebssysteme  
Signalverarbeitung und Computer Vision  
Echtzeitsysteme

#### Wissensverarbeitung

soweit deren Stoff nicht schon in der Diplomvorprüfung geprüft wurde.

#### Anwendungsfach

Die Abgrenzung des Prüfungsstoffs und die Art und Anzahl der Prüfungsleistungen ist Anlage 5 zu entnehmen.

Ein Fachgebiet kann in der Regel nur in einer Fachprüfung geprüft werden. Insbesondere darf das Fachgebiet „Wissensverarbeitung“ nur entweder zur Fachprüfung „Theoretische und Praktische Informatik“ oder zur Fachprüfung „Technische und Angewandte Informatik“ gewählt werden.

Für den Leistungsnachweis in einem mathematischen Seminar sind 2 weitere SWS erforderlich. Für die Leistungsnachweise im Anwendungsfach sind bis zu 12 zusätzliche SWS erforderlich. Der Leistungsnachweis zum Software-Projekt erfordert weitere 6 SWS.

Auf Antrag der Studentin oder des Studenten und nach Genehmigung durch den Prüfungsausschuß kann die Liste der möglichen Fachgebiete zu einer Fachprüfung für die Antragstellerin oder den Antragsteller erweitert werden.“

## Abschnitt II

### Übergangsvorschriften

(1) Diese Änderungen finden für alle Studierenden Anwendung, die ab dem Wintersemester 2004/05 das Studium im Studiengang Mathematik mit der Studienrichtung Informatik im ersten Fachsemester aufgenommen haben.

(2) Studierende, die vor dem Wintersemester 2004/05 im Studiengang Mathematik mit der Studienrichtung Informatik immatrikuliert waren und bereits zur Diplomvorprüfung zugelassen worden sind, werden nach der Prüfungsordnung in der bisher gültigen Fassung geprüft. Auf Antrag beim Prüfungsausschuss ist auch die Prüfung nach dieser Änderungsfassung möglich. Studierende nach Satz 1, die noch nicht zur Diplomvorprüfung zugelassen worden sind, können auf Antrag beim Prüfungsausschuss Prüfungen nach der Prüfungsordnung in der bisher gültigen Fassung noch bis zum Ende des Sommersemesters 2006 ablegen. Danach sind Prüfungen ausschließlich nach der geänderten Fassung durchzuführen.

### Inkrafttreten

Diese Änderung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Hannover in Kraft.

Das Präsidium der Universität Hannover hat auf seiner Sitzung am 03.02.2005 gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 5.b) NHG die nachstehende Änderung der Prüfungsordnung für den Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang genehmigt: Die Änderung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität Hannover in Kraft.

### Dritte Änderung der Prüfungsordnung für den Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang

#### Abschnitt I

Die Prüfungsordnung für den Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang der Universität Hannover, veröffentlicht am 01.10.2003 im Verkündungsblatt der Universität Hannover Nr. 11/2003, zuletzt geändert am 22.09.2004 (Verkündungsblatt der Universität Hannover Nr. 6/2004 vom 30.09.2004), wird wie folgt geändert:

1. Die Fachspezifische Anlage Religionswissenschaft erhält folgende Fassung:

#### 1. Religionswissenschaft/ Werte und Normen als Major Fach

##### 1.1 Pflichtmodule

Name des Moduls	Lehrveranstaltungen	Prüfungsleistungen <sup>1</sup>	Kredit-Punkte <sup>2</sup>	Workload
<b>Pflichtmodule</b>				
Basismodul	Einführungsseminar	Klausur (30 Min.)	6	180
Einführungsmodul Religionsgeschichte	2 Seminare, Vorlesung	Klausur (60 Min.) oder mündliche Prüfung (ca. 15 Min.)	14	420
Einführungsmodul Systematische Religionswissenschaft	2 Seminare, Vorlesung	Hausarbeit (8-12 Seiten)	14	420
Methodenmodul	Vorlesung, Forscherglernseminar (zweitemestrig)	Präsentation (20 Min.)	16	480
Bachelorarbeit	Seminar	Bachelorarbeit	10	300
<b>Wahlpflichtmodule</b>				
Vertiefungsmodul Religionsgeschichte <sup>3</sup>	2 Seminare	Referat oder mündliche Prüfung (15 Min.)	10	300
Vertiefungsmodul Systematische Religionswissenschaft <sup>3</sup>	2 Seminare	Referat oder mündliche Prüfung (15 Min.)	10	300

<sup>1</sup> Sind die Prüfungsleistungen nicht explizit an eine Veranstaltung innerhalb eines Moduls gebunden, so legen die Studierenden in Absprache mit den Lehrenden die Veranstaltung fest, in der die Prüfungsleistung erbracht werden muss. Gemäß § 17 Abs. 1 ist eine Wiederholung nicht bestandener Prüfungsleistungen möglich; diese wird grundsätzlich als mündliche Prüfung von ca. 20 Minuten Dauer durchgeführt. Ausgenommen davon ist das Modul Bachelorarbeit.

<sup>2</sup> Zur Vergabe der zugeordneten Kreditpunkte sind alle in einem Modul erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen. Die Studienleistungen sind nach Maßgabe der Studienordnung zu erbringen. Sie werden in den jeweiligen Modul- und Veranstaltungsbeschreibungen näher erläutert und festgelegt.

<sup>3</sup> Wird ein fachwissenschaftlicher Abschluss angestrebt, sind die drei Vertiefungsmodule „Vertiefungsmodul Religionsgeschichte“, „Vertiefungsmodul Systematische Religionswissenschaft“ und „Vertiefungsmodul Interdisziplinäre Zugänge religionswissenschaftlicher Forschung“ zu studieren. Wird ein Masterstudiengang für das Lehramt an Gymnasien, Fach Werte und Normen angestrebt, ist das „Vertiefungsmodul Religionsgeschichte“, das „Modul Praktische Philosophie“ und das „Modul Bildungssysteme und Sozialisationsprozesse“ oder anstelle dieses letztgenannten Moduls das „Basismodul Kulturanthropologie und Weltgesellschaft“<sup>3</sup> zu studieren.

Vertiefungsmodul Interdisziplinäre Zugänge religionswissenschaftlicher Forschung <sup>3</sup>	2 Seminare	Referat oder mündliche Prüfung (15 Min.)	10	300
Modul Bildungssysteme und Sozialisationsprozesse <sup>3</sup>	2 Lehrveranstaltungen	Mündliche Prüfung (15. Min.)	10	300
Basismodul Kultur-anthropologie und Weltgesellschaft <sup>3</sup>	2 Seminare	Mündliche Prüfung (15. Min.)	10	300
Modul Praktische Philosophie <sup>3</sup>	2 Seminare	Referat, Hausarbeit oder mündliche Prüfung (20 Min.)	10	300
Fachdidaktik A <sup>4</sup>	2 fachdidaktische Seminare	Referat oder mündliche Prüfung (15 Min.)	10	300
Modul Berufsorientierung <sup>4</sup>	Praktikum, Seminar	Seminararbeit (=Praktikumsbericht, 5 Seiten)	10	300
Religionen im lokalen Kontext <sup>5</sup>	2 Seminare	Seminararbeit (Präsentation)	10	300

## 2. Religionswissenschaft/ Werte und Normen als Minorfach

### 2.1 Pflichtmodule

Name des Moduls	Lehrveranstaltungen	Prüfungsleistungen <sup>6</sup>	Kredit-Punkte <sup>7</sup>	Workload
<b>Pflichtmodule</b>				
Basismodul	Einführungsseminar	Klausur (30 Min.)	6	180
Einführungsmodul Religionsgeschichte	2 Seminare, Vorlesung	Klausur (60 Min.)	14	420
Einführungsmodul Systematische Religionswissenschaft	2 Seminare, Vorlesung	Hausarbeit (8-12 Seiten)	14	420
Vertiefungsmodul Religionswissenschaft	3 Seminare	Referat oder mündliche Prüfung (15 Min.)	16	480
<b>Wahlpflichtmodul</b>				
Fachdidaktik B <sup>8</sup>	2 fachdidaktische Seminare	Referat oder mündliche Prüfung (15 Min.)	10	300

### Abschnitt II

Diese Änderung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Hannover in Kraft.

<sup>4</sup> Das Modul Fachdidaktik ist verpflichtend für Studierende, die einen Masterstudiengang für das Lehramt an Gymnasien anstreben. Studierende mit einem anderen Studienziel (fachwissenschaftlicher Masterstudiengang, Beruf) können stattdessen das Modul Berufsorientierung wählen.

<sup>5</sup> Dieses Modul wird von Studierenden gewählt, die in einen Fachwissenschaftlichen Masterstudiengang oder eine Berufstätigkeit nach dem Bachelor wechseln wollen. Studierende, die einen Lehramtsstudiengang anstreben, wählen ein Fachdidaktikmodul im Minorfach.

<sup>6</sup> Sind die Prüfungsleistungen nicht explizit an eine Veranstaltung innerhalb eines Moduls gebunden, so legen die Studierenden in Absprache mit den Lehrenden die Veranstaltung fest, in der die Prüfungsleistung erbracht werden muss. Gemäß § 17 Abs. 1 ist eine Wiederholung nicht bestandener Prüfungsleistungen möglich; diese wird grundsätzlich als mündliche Prüfung von ca. 20 Minuten Dauer durchgeführt. Ausgenommen davon ist das Modul Bachelorarbeit.

<sup>7</sup> Zur Vergabe der zugeordneten Kreditpunkte sind alle in einem Modul erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen. Die Studienleistungen sind nach Maßgabe der Studienordnung zu erbringen. Sie werden in den jeweiligen Modul- und Veranstaltungsbeschreibungen näher erläutert und festgelegt.

<sup>8</sup> Studierende, die einen Masterstudiengang für das Lehramt an Gymnasien, Fach Werte und Normen anstreben, wählen das Fachdidaktikmodul im Minorfach, Studierende, die einen Fachwissenschaftlichen Master oder den Übergang in eine Berufstätigkeit mit dem Bachelor anstreben, wählen ein fachwissenschaftliches Modul im Umfang von 10 CP im Majorfach.

Der Fachbereichsrat Geschichte, Philosophie und Sozialwissenschaften hat die nachfolgende Studienordnung für den Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang - Fach Religionswissenschaft/ Werte und Normen - beschlossen. Das Präsidium der Universität Hannover hat die Studienordnung am 03.02.2005 genehmigt. Die Studienordnung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität Hannover in Kraft.

**Studienordnung für den  
Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang  
der Universität Hannover  
Fach Religionswissenschaft/  
Werte und Normen**

**§ 1 Geltungsbereich**

Diese Studienordnung regelt auf Grundlage der geltenden Prüfungsordnung Ziele, Inhalte und Aufbau des Faches Religionswissenschaft sowie Werte und Normen im Rahmen des Fächerübergreifenden Bachelorstudienganges an der Universität Hannover. Das den Modulen zugeordnete Lehrangebot ist dem semesterweise erscheinenden Lehrveranstaltungsverzeichnis zu entnehmen.

**§ 2 Studienvoraussetzungen**

Voraussetzung für die Zulassung zum Studium des Faches Religionswissenschaft/ Werte und Normen im Rahmen des Fächerübergreifenden Bachelorstudienganges an der Universität Hannover ist die allgemeine Hochschulreife oder ein von der zuständigen Behörde als gleichwertig anerkanntes Zeugnis, sowie der Nachweis von Englisch und einer weiteren klassischen oder modernen Fremdsprache.

**§ 3 Studienziel**

- (1) Allgemeines Studienziel ist der Erwerb gründlicher Fachkenntnisse und der Fähigkeit, mit den Methoden des Faches wissenschaftlich zu arbeiten.
- (2) Durch das Studium sollen fachwissenschaftliche und ggf. fachdidaktische Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten erworben werden, die auf ein studienspezifisches, diversifiziertes Berufsfeld vorbereiten. Darüber hinaus können Fähigkeiten und Kenntnisse erworben werden, die für eine Tätigkeit in der Wissensvermittlung sowohl im schulischen als auch im außerschulischen Bereich befähigen bzw. darauf vorbereiten.
- (3) Die bestandene Bachelorprüfung bei gewähltem Schwerpunkt Werte und Normen ist Voraussetzung für die Zulassung zum Masterstudiengang für das Lehramt an Gymnasien im Fach Werte und Normen nach Maßgabe der Zugangsordnung.

(4) Die bestandene Bachelorprüfung im Schwerpunkt Religionswissenschaft ist Voraussetzung für die Zulassung zu einem fachwissenschaftlichen Masterstudiengang nach Maßgabe der jeweiligen Zugangsordnung.

**§ 4 Studienbeginn und Studiendauer**

- (1) Das Studium beginnt jeweils im Wintersemester.
- (2) Die Studienzeit, in der das Studium in der Regel abgeschlossen werden kann, beträgt einschließlich der Phase, in der die Bachelorarbeit verfasst wird, 6 Semester (Regelstudienzeit).

**§ 5 Struktur des Studiums**

- (1) Das Studium des Fächerübergreifenden Bachelorstudienganges besteht aus zwei Fächern und einem Professionalisierungsbereich, der sich aus folgenden Elementen zusammensetzt:
  - Schlüsselqualifikationen
  - Erziehungswissenschaft
- (2) Im Bereich Schlüsselqualifikationen sollen Fähigkeiten und Kompetenzen erworben werden, die grundlegend für die verschiedenen Berufsfelder sind, wie z.B. Fremdsprachenkompetenzen, Medien- und EDV-Kompetenzen, Kommunikations- und Interaktionskompetenzen etc. Angebote für das Modul Schlüsselqualifikationen können die Studierenden u.a. im Fachsprachenzentrum, in einigen Fachbereichen, aber z.T. auch im Fach selbst wahrnehmen. Das Lehrangebot wird an den Mitteilungsbrettern der Fächer und auf den Internetseiten des Studienganges (<http://www.uni-hannover.de/reformstudiengaenge/>) bekanntgegeben. Die erforderlichen Kreditpunkte sind durch Studienleistungen nachzuweisen.
- (3) Im Bereich Erziehungswissenschaft werden grundlegende Kenntnisse und Fähigkeiten im Bereich Pädagogik und Psychologie vermittelt, die eine Einführung in schulische oder sonstige Berufsfelder in der Bildung, Ausbildung und Wissensvermittlung bieten. Das Lehrangebot wird im Institut für Erziehungswissenschaft und im Institut für Psychologie und Soziologie in den Erziehungswissenschaften erbracht. Das Modul Grundwissen Erziehungswissenschaft/Psychologie ist Pflicht für Studierende, die einen Masterstudiengang für das Lehramt

an Gymnasien anstreben und wird mit Prüfungsleistungen entsprechend der Prüfungsordnung abgeschlossen. Studierende, die ein anderes Berufsziel anstreben, können stattdessen im etwa gleichen Umfang ein fachwissenschaftliches Modul belegen.

(4) Im Bachelor-Studium sind insgesamt zwei vierwöchige Praktika verpflichtend nachzuweisen:

- ein Praktikum in für das Fach relevanten Berufsfeldern.

Dieses Praktikum gehört zum Modul Schlüsselqualifikationen und soll eine erste Berufsfelderkundung sein. Einen Praktikumsplatz suchen sich die Studierenden in Eigenverantwortung. Es ist nach Abschluss ein Praktikumsbericht im Umfang von ca. 8 Seiten anzufertigen, der der zuständigen Studiendekanin oder dem Studiendekan oder einer von ihr oder ihm beauftragten Person vorzulegen ist. Diese oder dieser bescheinigt die Vergabe der Kreditpunkte, sofern der Praktikumsbericht den Anforderungen entspricht. Die Bescheinigung ist dem Prüfungsausschuss oder der von ihm beauftragten Stelle vorzulegen.

- Das zweite Praktikum kann entsprechend den beruflichen Perspektiven der Studierenden gewählt werden entweder als weiteres Praktikum in einem für das Fach relevanten Berufsfeld gemäß dem 1. Spiegelstrich oder als Allgemeines Schulpraktikum. Für Studierende, die einen Masterstudiengang für das Lehramt an Gymnasien anstreben, ist das Allgemeine Schulpraktikum verpflichtend. Dieses wird im Rahmen eines Wahlpflichtmoduls des Instituts für Erziehungswissenschaft absolviert. Das Institut für Erziehungswissenschaft bietet eine vorbereitende Lehrveranstaltung dazu an, nimmt den Praktikumsbericht entgegen und bescheinigt die erforderlichen Kreditpunkte, sofern dieser den Anforderungen entspricht. Die Bescheinigung ist dem Akademischen Prüfungsamt oder der von ihm beauftragten Stelle vorzulegen.
- Studierende des Majorfaches Religionswissenschaft/ Werte und Normen mit Schwerpunkt Religionswissenschaft erbringen darüber hinaus im Rahmen des Moduls „Berufsorientierung“ ein weiteres Praktikum im Umfang von vier Wochen in einem für einen Religionswissenschaftler/ einer Religionswissenschaftlerin relevanten Berufsfeld, sofern sie dieses Modul wählen.

## § 6 Lehrangebot

(1) Das Lehrangebot setzt sich aus Modulen zusammen, die eine unterschiedliche Anzahl von Lehrveranstaltungen umfassen können. In Modulen sind Themen und Stoffgebiete zusammengefasst, die eine Einheit bilden. Sie werden i.d.R. mit mindestens einer Prüfungsleistung entsprechend der Prüfungsordnung abgeschlossen. Module können unterschiedliche Lehrveranstaltungsformen umfassen:

- **Vorlesungen** dienen der Vermittlung und Konzeptionalisierung von Überblickswissen, Theorien, sowie Methodenkenntnissen und führen ein in das Begriffsinventar und die Grundkonzepte der Fachwissenschaft.
- **Grundkurse** werden vornehmlich im Verlauf der ersten zwei Studiensemester angeboten. In ihnen sollen wesentliche Inhalte, Methoden und theoretische Konzepte des Fachgebietes vermittelt und eingeübt werden.
- **Seminare** dienen der Einführung und/oder Vertiefung in einem Fachgebiet durch selbstständige Erarbeitung wissenschaftlicher Ergebnisse, der Anleitung zu kritischer Sachdiskussion von Forschungsergebnissen und deren Transfer auf andere Forschungsgebiete.

(2) Die Lehrveranstaltungen sind im Lehrveranstaltungsverzeichnis aufgeführt und ihre Zuordnung zu Modulen erfolgt entsprechend dem Modulverzeichnis (Anlage 1).

## § 7 Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Die in den Modulen zu erbringenden Prüfungsleistungen sind in § 9 i.V.m. der Fachspezifischen Anlage für das Fach Religionswissenschaft/ Werte und Normen der Prüfungsordnung für den Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang geregelt.

(2) Studienleistungen können sein:

1. Klausur
2. Seminararbeit
3. Hausarbeit
4. Referat
5. Präsentation
6. Kleinere schriftliche Leistung
7. Kleinere mündliche Leistung

Die Kreditpunktvergabe erfolgt nach dem Merkblatt des Seminars für Religionswissenschaft.

(3) In einer Klausur sollen die Studierenden nachweisen, dass sie erlerntes Überblickswissen sowie die fachspezifischen Methoden und Termini anwenden können, um in begrenzter Zeit Sachverhalte nachvollziehen, Probleme

analysieren und diskutieren sowie Lösungswege aufzeigen zu können.

(4) Unter Seminararbeiten als Studienleistungen werden alle kontinuierlich in einem Seminar erbrachten mündlichen und kleineren schriftlichen Beiträge (wie z.B. Protokolle, kürzere Lernüberprüfungen etc.) verstanden.

(5) Eine Hausarbeit ist eine selbstständige schriftliche Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung, die in der Regel Seiten 10 Seiten im ersten Studienjahr und 20 im zweiten und dritten Studienjahr umfasst oder entsprechend als Hyper-Text im Internet dargestellt werden kann.

Während des Studiums müssen wenigstens drei (Majorfach) bzw. zwei (Minorfach) Hausarbeiten als Studienleistungen erbracht werden.

(6) Ein Referat umfasst:

1. eine eigenständige und vertiefte Auseinandersetzung mit einem Problem aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur,
2. die Darstellung der Arbeit und die Vermittlung ihrer Ergebnisse im Vortrag sowie in der anschließenden Diskussion.

(7) Eine Präsentation beinhaltet die systematische und strukturierte mediale Bearbeitung und Darbietung von fachspezifischen Themenstellungen/Inhalten unter Verwendung entsprechender Software und/oder Präsentationsformen.

(8) Eine kleinere schriftliche Leistung ist z.B. eine Rezension, ein Essay, ein Protokoll oder eine Bibliographie.

(9) Eine kleinere mündliche Leistung ist z.B. ein Gespräch über eine studienbezogene Lektüre oder Aspekte eines Seminars.

(10) Die möglichen Studienleistungen und ihr Umfang werden von den Lehrenden zu Beginn der Lehrveranstaltung bekanntgegeben. Studienleistungen können benotet werden, gehen jedoch nicht in die Noten der Prüfungsleistungen ein. Studienleistungen müssen mindestens bestanden sein.

### § 8 Studienberatung

(1) Für das Fach Religionswissenschaft/ Werte und Normen im Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang wird eine Fachstudienberatung durch das Seminar für Religionswissenschaft angeboten. Es wird empfohlen, diese insbesondere in folgenden Fällen in Anspruch zu nehmen:

- bei Schwierigkeiten im Studium
- im Falle von Studienfach- oder Hochschulwechsel
- bei nicht bestandenen Prüfungen

- vor Abbruch des Studiums.

(2) Für den Bereich Erziehungswissenschaft beraten die Lehrenden des Instituts für Erziehungswissenschaft sowie des Instituts für Soziologie und Psychologie in den Erziehungswissenschaften zu allen Fragen, die mit den Modulen Grundlagen der Erziehungswissenschaft/Psychologie und Allgemeines Schulpraktikum zusammenhängen.

(3) Die Allgemeine Studienberatung sollte insbesondere in folgenden Fällen in Anspruch genommen werden:

- vor Beginn des Studiums
- bei Studienfachwechsel.

### § 9 Aufbau des Studiums im Fach Religionswissenschaft/ Werte und Normen

(1) Das Studium des Majorfaches Religionswissenschaft/ Werte und Normen umfasst Lehrveranstaltungen im Gesamtumfang von mindestens 90 bis 106 Kreditpunkten (CP) entsprechend ECTS, das Studium des Minorfaches Religionswissenschaft/ Werte und Normen umfasst mindestens 50 bis 66 CP. Die Lehrveranstaltungen sind in Modulen zusammengefasst, die jeweils mit mindestens einer Prüfungsleistung entsprechend der Prüfungsordnung abschließen. Für den Schwerpunkt Werte und Normen mit dem Ziel Lehramt an Gymnasien sind im Wahlpflichtbereich gekennzeichnete Module obligatorisch zu wählen. Für den Schwerpunkt Religionswissenschaft mit dem Ziel fachwissenschaftlicher Master oder Übergang in einen Beruf sind die im Wahlpflichtbereich gekennzeichneten Module zu wählen. Der Pflichtbereich ist für den Schwerpunkt Religionswissenschaft und den Schwerpunkt Werte und Normen identisch.

(2) Der Aufbau des Studiums im Fach Religionswissenschaft/ Werte und Normen kann den anliegenden Musterstudienplänen entnommen werden (Anlage 2a und 2b). Das Lehrangebot wird im Seminar für Religionswissenschaft erbracht. Das Lehrangebot für die Module „Basismodul Kulturanthropologie und Weltgesellschaft“ und „Modul Bildungssysteme und Sozialisationsprozesse“ wird vom Institut für Soziologie und Sozialpsychologie erbracht, das Lehrangebot für das Modul „Modul praktische Philosophie“ wird vom Philosophischen Seminar erbracht. Darüber hinaus können in den Modulen „Vertiefungsmodul Interdisziplinäre Zugänge religionswissenschaftlicher Forschung“, „Vertiefungsmodul Religionsgeschichte“, „Methodenmodul“, „Religionen im lokalen Kontext“, „Fachdidaktik A“ und „Fachdidaktik B“ regelmäßig oder sporadisch – nach Maßgabe des tatsächlichen Lehrangebots - Lehrveranstaltungen aus dem Institut für Soziologie

und Sozialpsychologie sowie dem Philosophischen Seminar und dem Historischen Seminar belegt werden. Auf diese wird ggf. durch Aushang im Seminar für Religionswissenschaft hingewiesen.

(3) Das Studium des Majorfaches schließt mit dem Modul Bachelorarbeit ab. Im Rahmen dieses Moduls wird eine vorbereitende Lehrveranstaltung besucht, für die keine weiteren Studienleistungen erbracht werden müssen. Die Bachelorarbeit ist innerhalb von 6 Wochen fertigzustellen und soll sich im Umfang von 30-40 Seiten bewegen.

### § 10 Kreditpunkte

(1) Für den Nachweis von Studien- und Prüfungsleistungen werden Kreditpunkte (CP) gemäß ECTS (European Credit Transfer System) vergeben.

(2) ECTS-Punkte beschreiben den typischen Arbeitsaufwand, den die Studierenden bei erfolgreicher Teilnahme an der jeweiligen Lehrveranstaltung/ dem jeweiligen Modul erbringen müssen. Der Arbeitsaufwand pro Semester beträgt ca. 30 ECTS-Punkte, wobei 1 Kreditpunkt ca. 30 Arbeitsstunden entspricht. Während des gesamten Bachelorstudiums werden 180 CP erworben, davon sind mindestens 90 CP aus dem Majorfach Religionswissenschaft/ Werte und Normen nachzuweisen zuzüglich des Moduls Bachelorarbeit. Aus dem Minorfach sind mindestens 50 CP zu erbringen. Im Bereich Erziehungswissenschaft sind 11 CP nachzuweisen, sofern ein Masterstudiengang für das Lehramt an Gymnasien angestrebt wird. Im Bereich Schlüsselqualifikationen sind 9 bzw. 14 CP nachzuweisen, sofern das zweite Praktikum nicht als Allgemeines Schulpraktikum absolviert wird.

(3) Kreditpunkte werden vergeben, wenn die erforderlichen Studienleistungen bestanden sind und die Prüfungsleistung des Moduls be-

standen ist. Eine regelmäßige Teilnahme in allen Lehrveranstaltungen ist Voraussetzung für die Bescheinigung der Studienleistungen.

(4) Die Kreditpunktekonten der Studierenden werden beim Akademischen Prüfungsamt geführt. Die Studierenden können jederzeit Einsicht in ihr Kreditpunktkonto nehmen.

### § 11 Prüfungen

(1) Die Prüfungen werden studienbegleitend, d.h. in der Regel im Anschluss an die jeweilige Lehrveranstaltung am Ende des Semesters oder im Verlauf der Lehrveranstaltung abgelegt.

(2) Die Meldung zu den einzelnen Prüfungen erfolgt zu festgelegten Terminen beim Akademischen Prüfungsamt. Die Termine werden im Seminar für Religionswissenschaft bzw. im Institut für Erziehungswissenschaft (für die erziehungswissenschaftlichen Module) sowie am Mitteilungsbrett des Akademischen Prüfungsamtes ausgehängt, in der jeweiligen Lehrveranstaltung oder im Internet (<http://www.uni-hannover.de/pruefungsamt/pruefungen.htm>) bekannt gegeben. Zur Meldung werden folgende Unterlagen benötigt:

- Zulassungsantrag (Vordruck beim APA bzw. im Internet unter [http://www.uni-hannover.de/studium/stfuhrer/lehramt\\_bscmsc/19\\_formulare.htm](http://www.uni-hannover.de/studium/stfuhrer/lehramt_bscmsc/19_formulare.htm))

(3) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn 180 Kreditpunkte erworben, die in den jeweiligen fachspezifischen Anlagen vorgesehenen Modulprüfungen und die Bachelorarbeit mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurden.

### § 12 Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität Hannover in Kraft.

**Erziehungswissenschaft/Psychologie**

<b>Modulname</b>	<b>Zugehörige Lehrveranstaltungen</b>	<b>Studienleistungen</b>	<b>CP</b>
Grundwissen Erziehungswissenschaft/Psychologie ( <b>WP</b> )	Grundfragen der Erziehungswissenschaft ( <b>V</b> )	Klausur	2
	Seminar Schule und Unterricht ( <b>S</b> )	-	2
	Allgemeine Psychologie ( <b>V</b> )	-	2
Allgemeines Schulpraktikum ( <b>WP</b> )	Vorbereitung des Allg. Schulpraktikums ( <b>S</b> )  Allg. Schulpraktikum	Praktikumsbericht	5

**Schlüsselqualifikationen**

<b>Modulname</b>	<b>Zugehörige Lehrveranstaltungen</b>	<b>Studienleistungen</b>	<b>CP</b>
Schlüsselqualifikationen ( <b>P</b> )	Bereich A: Fremdsprachen- und Medienkompetenzen	Referat, Vortrag oder vergleichbare Leistung nach Wahl der Lehrenden	2
	Bereich B: Allgemeine Kompetenzen zur Förderung der Berufsbefähigung	Referat, Vortrag oder vergleichbare Leistung nach Wahl der Lehrenden	2
	Bereich C: Berufsfelderkundung Praktikum in für das Fach relevanten Berufsfeldern	Praktikumsbericht	5

P = Pflichtmodul  
 WP = Wahlpflichtmodul  
 V = Vorlesung  
 S = Seminar  
 T = Tutorium

**Anlage 1 Modulverzeichnis****Fach Religionswissenschaft/ Werte und Normen:**

<b>Modulname</b>	<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>CP</b>
<b>Pflichtmodule</b>		
Basismodul	Einführungsseminar	6
Einführungsmodul Re- ligionsgeschichte	Vorlesung	14
	Seminar 1	
	Seminar 2	
Einführungsmodul Sys- tematische Religions- wissenschaft	Vorlesung	14
	Seminar 1	
	Seminar 2	
3) Vertiefungsmodul Religionswissenschaft	Seminar 1	10
	Seminar 2	
Methodenmodul	Vorlesung	16
	Forschungslernseminar	
	Forschungslernseminar	
Bachelorarbeit	Bachelorarbeit	10
	Vorbereitungsseminar	
<b>Wahlpflichtmodule</b>		
1) 2) Vertiefungsmodul Religionsgeschichte	Seminar 1	10
	Seminar 2	
2) Vertiefungsmodul Systematische Religi- onswissenschaft	Seminar 1	10
	Seminar 2	
2) Vertiefungsmodul Interdisziplinäre Zu- gänge religionswissen- schaftlicher Forschung	Seminar 1	10
	Seminar 2	
1) Modul Praktische Philosophie	Seminar 1	10
	Seminar 2	
4) Basismodul Kultur- anthropologie und Weltgesellschaft	Seminar 1	10
	Seminar 2	
4) Modul Bildungssys- teme und Sozialisati- onsprozesse	Seminar 1	10
	Seminar 2	
1) Fachdidaktik A	Seminar 1	10
	Seminar 2	
1) Fachdidaktik B	Seminar 1	10
	Seminar 2	
2) Berufsorientierung	Praktikum	10
	Seminar	
2) Religionen im loka- len Kontext	Seminar 1	10
	Seminar 2	

- 1) Diese Module sind obligatorisch für Studierende, die das Fach Werte und Normen im Masterstudien-  
gang Lehramt an Gymnasien anstreben.
- 2) Diese Module sind obligatorisch für Studierende, die das Fach Religionswissenschaft im Masterstu-  
diengang anstreben.
- 3) Dieses Modul ist verpflichtend für die Studierenden des Minorfaches Religionswissenschaft und des  
Minorfaches Werte und Normen.
- 4) Eines der beiden Module ist obligatorisch für Studierende, die das Fach Werte und Normen im Mas-  
terstudiengang Lehramt an Gymnasien anstreben.

**Anlage 2a**

**Musterstudienplan für das Majorfach Religionswissenschaft/ Werte und Normen: Schwerpunkt Religionswissenschaft**

1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	5. Semester	6. Semester
<div style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin-bottom: 10px;">                     Basismodul 6 CP                 </div> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin-bottom: 10px;">                     Einführungsmodul Religionsgeschichte 7 CP                 </div> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px;">                     Einführungsmodul Systematische Religionswissenschaft 7 CP                 </div>		<div style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin-bottom: 10px;">                     Vertiefungsmodul Religionsgeschichte 5 CP                 </div> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin-bottom: 10px;">                     Vertiefungsmodul Systematische Religionswissenschaft 5 CP                 </div> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px;">                     Vertiefungsmodul interdisziplinäre Zugänge religionswissenschaftlicher Forschung 5 CP                 </div>		<div style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin-bottom: 10px;">                     Berufsorientierung 10 CP                 </div> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px;">                     Methodenmodul 8 CP                 </div>	<div style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin-bottom: 10px;">                     Bachelorarbeit 10 CP                 </div> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px;">                     Religionen im lokalen Kontext 10 CP                 </div>
Summe : 20 CP	14 P	15 CP	23 CP	18 CP	20 CP

**Musterstudienplan für das Majorfach Religionswissenschaft/ Werte und Normen: Schwerpunkt Werte und Normen**

1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	5. Semester	6. Semester
<div style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin-bottom: 10px;">                     Basismodul 6 CP                 </div> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin-bottom: 10px;">                     Einführungsmodul Religionsgeschichte 7 CP                 </div> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px;">                     Einführungsmodul Systematische Religionswissenschaft 7 CP                 </div>		<div style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin-bottom: 10px;">                     Vertiefungsmodul Religionsgeschichte 5 CP                 </div> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin-bottom: 10px;">                     Modul praktische Philosophie 5 CP                 </div> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin-bottom: 10px;">                     Modul Bildungssysteme und Sozialisationsprozesse 5 CP                 </div> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; text-align: center; margin-bottom: 10px;">                     oder                 </div> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin-bottom: 10px;">                     Basismodul Kulturanthropologie und Weltgesellschaft 5 CP                 </div>		<div style="border: 1px solid black; padding: 5px;">                     Fachdidaktik A 10 CP                 </div>	<div style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin-bottom: 10px;">                     Bachelorarbeit 10 CP                 </div> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px;">                     Fachdidaktik B 10 CP                 </div>
Summe : 20 CP	14 CP	15 CP	23 CP	18 CP	20 CP

**Anlage 2b**

**Musterstudienplan für das Minorfach Religionswissenschaft/ Werte und Normen: Schwerpunkt Religionswissenschaft**

1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	5. Semester	6. Semester
<div style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin-bottom: 10px;">                     Basismodul 6 CP                 </div> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px;">                     Einführungsmodul Religionsgeschichte 7 CP                 </div>	<div style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin-top: 10px;">                     Einführungsmodul Systematische Religionswissenschaft 7 CP                 </div>	<div style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin-top: 10px;">                     Vertiefungsmodul Religionswissenschaft 8 CP                 </div>	<div style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin-top: 10px;">                     Methodenmodul 8 CP                 </div>		<div style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin-top: 10px;">                     Religionen im lokalen Kontext 10 CP                 </div>
Summe: 13 CP	14 CP	15 CP	8 CP	0 CP	10 CP

**Musterstudienplan für das Minorfach Religionswissenschaft/ Werte und Normen: Schwerpunkt Werte und Normen**

1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	5. Semester	6. Semester
<div style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin-bottom: 10px;">                     Basismodul 6 CP                 </div> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px;">                     Einführungsmodul Religionsgeschichte 7 CP                 </div>	<div style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin-top: 10px;">                     Einführungsmodul Systematische Religionswissenschaft 7 CP                 </div>	<div style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin-top: 10px;">                     Vertiefungsmodul Religionswissenschaft 8 CP                 </div>	<div style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin-top: 10px;">                     Methodenmodul 8 CP                 </div>		<div style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin-top: 10px;">                     Fachdidaktik B 10 CP                 </div>
Summe: 13 CP	14 CP	15 CP	8 CP	0 CP	10 CP

Der Fachbereichsrat Literatur- und Sprachwissenschaften hat die nachfolgende Studienordnung für den Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang - Fach Deutsch - beschlossen. Das Präsidium der Universität Hannover hat die Studienordnung am 22.12.2004 genehmigt. Die Studienordnung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität Hannover in Kraft.

## **Studienordnung für den Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang - Fach Deutsch**

### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Studienordnung regelt auf Grundlage der geltenden Prüfungsordnung Ziele, Inhalte und Aufbau des Faches Deutsch im Rahmen des Fächerübergreifenden Bachelorstudienganges an der Universität Hannover. Das den Modulen zugeordnete Lehrangebot ist dem semesterweise erscheinenden Lehrveranstaltungsverzeichnis zu entnehmen.

### **§ 2 Studienvoraussetzungen**

Grundlegende Voraussetzung für die Zulassung zum Studium des Faches Deutsch im Rahmen des Fächerübergreifenden Bachelorstudienganges an der Universität Hannover ist die allgemeine Hochschulreife oder ein von der zuständigen Behörde als gleichwertig anerkanntes Zeugnis. Näheres regelt das NHZG, welches die Studienplatzvergabe für zulassungsbeschränkte Studiengänge festlegt

### **§ 3 Studienziel**

- (1) Allgemeines Studienziel ist der Erwerb gründlicher Fachkenntnisse und der Fähigkeit, mit den Methoden des Faches wissenschaftlich zu arbeiten.
- (2) Durch das Studium sollen fachwissenschaftliche und ggf. fachdidaktische Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten erworben werden, die auf ein fachspezifisches, diversifiziertes Berufsfeld vorbereiten und für eine Tätigkeit in der Wissensvermittlung sowohl im schulischen als auch im außerschulischen Bereich befähigen.
- (3) Die bestandene Bachelorprüfung ist Voraussetzung für die Zulassung zum Masterstudiengang für das Lehramt an Gymnasien im Fach Deutsch nach Maßgabe der jeweiligen Zugangsordnung.
- (4) Die bestandene Bachelorprüfung ist Voraussetzung für die Zulassung zu einem fachwissenschaftlichen Masterstudiengang nach Maßgabe der jeweiligen Zugangsordnung.

### **§ 4 Studienbeginn und Studiendauer**

- (1) Das Studium beginnt jeweils im Wintersemester.

- (2) Die Studienzeit, in der das Studium in der Regel abgeschlossen werden kann, beträgt einschließlich der Phase, in der die Bachelorarbeit verfasst wird, 6 Semester (Regelstudienzeit).

### **§ 5 Struktur des Studiums**

- (1) Das Studium des Fächerübergreifenden Bachelorstudienganges besteht aus einem Hauptfach (Major), einem Nebenfach (Minor), einem Professionalisierungsbereich sowie zwei Praktika (vgl. § 6).
- (2) Das Studium des Hauptfaches Deutsch umfasst Lehrveranstaltungen im Gesamtvolumen von mindestens 90 Kreditpunkten (CP) entsprechend ECTS (vgl. § 8), das Studium des Nebenfaches Deutsch umfasst mindestens 50 CP. Die Lehrveranstaltungen sind in Modulen zusammengefasst, die jeweils mit mindestens einer Prüfungsleistung entsprechend der Prüfungsordnung abschließen.
- (3) Der Aufbau des Studiums im Fach Deutsch ist exemplarisch in den anliegenden Musterstudienplänen dargestellt (Anlage 2a und 2b). Das Lehrangebot wird im Seminar für deutsche Literatur und Sprache erbracht. Innerhalb des in § 8, Abs. 2 dargelegten Rahmens stehen den Studierenden verschiedene Wahlmöglichkeiten innerhalb des Wahlpflichtbereichs im Major- und Minorfach zur eigenen Profilbildung offen.
- (4) Das Studium des Hauptfaches schließt mit dem Modul „Bachelorarbeit im Fach Deutsch“ ab. Im Rahmen dieses Moduls wird eine vorbereitende Lehrveranstaltung besucht.
- (5) Der Professionalisierungsbereich setzt sich aus den beiden Teilbereichen Schlüsselqualifikationen und Erziehungswissenschaft zusammen.
- (6) Im Teilbereich Schlüsselqualifikationen werden Fähigkeiten und Kompetenzen vermittelt, die grundlegend für die verschiedenen Berufsfelder sind, wie z.B. Fremdsprachenkompetenzen, Medien- und EDV-Kompetenzen, Kommunikations- und Interaktionskompetenzen etc. Lehrveranstaltungen für das Modul Schlüsselqualifikationen werden u.a. im Fachsprachenzentrum, im Rechenzentrum, in einigen Fachbereichen, aber z.T. auch im Fach selbst angeboten. Das Lehrangebot wird an den Mitteilungstafeln der Fächer und auf den Internetseiten des Studienganges bekannt gegeben. Die erforderlichen Kreditpunkte sind durch Studienleistungen nachzuweisen.
- (7) Im Teilbereich Erziehungswissenschaft werden grundlegende Kenntnisse und Fähigkeiten der Pädagogik und Psychologie vermittelt, die auf

schulische oder andere Berufsfelder in der Bildung, Ausbildung und Wissensvermittlung vorbereiten. Das Lehrangebot wird im Institut für Erziehungswissenschaft und im Institut für Psychologie und Soziologie in den Erziehungswissenschaften erbracht. Das Modul „Grundwissen Erziehungswissenschaft/Psychologie“ ist obligatorisch für Studierende, die einen Masterstudiengang für das Lehramt an Gymnasien anstreben, und wird mit Prüfungsleistungen entsprechend der Prüfungsordnung abgeschlossen. Studierende, die ein anderes Berufsziel anstreben, können stattdessen ein fachwissenschaftliches Modul etwa desselben Umfangs ableisten.

### § 6 Praktika

(1) Im Bachelor-Studium sind insgesamt zwei vierwöchige Praktika nachzuweisen.

(2) Ein Praktikum, das zum Modul Schlüsselqualifikationen gehört, dient der ersten Erkundung für das Fach relevanter Berufsfelder. Einen Praktikumsplatz suchen sich die Studierenden in Eigenverantwortung. Nach Abschluss ist ein Praktikumsbericht im Umfang von ca. acht Seiten anzufertigen, der der zuständigen Studiendekanin, dem Studiendekan oder einer von ihr oder ihm beauftragten Person vorzulegen ist. Diese oder dieser bescheinigt die Vergabe der Kreditpunkte, sofern der Praktikumsbericht den Anforderungen entspricht. Die Bescheinigung ist dem Prüfungsausschuss oder der von ihm beauftragten Stelle vorzulegen.

(3) Ein zweites Praktikum kann entsprechend den beruflichen Perspektiven der Studierenden gewählt werden – entweder als weiteres Praktikum in einem für das Fach relevanten Berufsfeld gemäß Absatz 2 oder als Allgemeines Schulpraktikum. Für Studierende, die einen Masterstudiengang für das Lehramt an Gymnasien anstreben, ist das Allgemeine Schulpraktikum obligatorisch. Dieses wird im Rahmen eines Wahlpflichtmoduls des Instituts für Erziehungswissenschaft absolviert. Das Institut für Erziehungswissenschaft bietet eine vorbereitende Lehrveranstaltung dazu an, nimmt den Praktikumsbericht entgegen und bescheinigt die erforderlichen Kreditpunkte, sofern dieser den Anforderungen entspricht. Die Bescheinigung ist dem Prüfungsausschuss oder der von ihm beauftragten Stelle vorzulegen.

### § 7 Lehrangebot

(1) Das Lehrangebot setzt sich aus Modulen zusammen, in denen eine unterschiedliche Anzahl von Lehrveranstaltungen zu einer stofflichen oder methodischen Einheit zusammengefasst wird.

Module werden mit mindestens einer Prüfungsleistung entsprechend der Prüfungsordnung abgeschlossen.

(2) Module können folgende Lehrveranstaltungstypen umfassen:

- Vorlesungen dienen sowohl der Grundlagenorientierung als auch der Vertiefung in relevanten Gegenstandsbereichen und Methoden des Faches.
- Seminare dienen der wissenschaftlichen Erarbeitung eines Gegenstandes durch aktive Mitarbeit an einer die einschlägige Forschung reflektierenden Diskussion bzw. im Falle eines Projektseminars an einem Projekt.
- Übungen dienen der Aneignung, Wiederholung oder praktischen Anwendung grundlegender Kenntnisse und Fertigkeiten.
- Lektürekurse dienen der Aneignung eines exponierten literarischen oder wissenschaftlichen Textes bzw. Textkorpus.

(3) Die Lehrveranstaltungen sind im Lehrveranstaltungsverzeichnis aufgeführt und ihre Zuordnung zu Modulen erfolgt entsprechend dem Modulverzeichnis (Anlage 1).

### § 8 Kreditpunkte

(1) Für den Nachweis von Studien- und Prüfungsleistungen werden Kreditpunkte (CP) gemäß ECTS (European Credit Transfer System) vergeben.

(2) Kreditpunkte beschreiben den typischen Arbeitsaufwand, den die Studierenden bei erfolgreicher Teilnahme an der jeweiligen Lehrveranstaltung/dem jeweiligen Modul erbringen müssen. Dabei entspricht ein Kreditpunkt einem Arbeitsaufwand von ungefähr 30 Stunden. Pro Semester sind rund 30 Kreditpunkte zu erbringen. Die insgesamt ca. 180 CP des Bachelorstudiums verteilen sich wie folgt: Hauptfach ca. 90 bis 106 CP, Nebenfach ca. 50 bis 66 CP, Bachelorarbeit 10 CP, Schlüsselqualifikationen und Erziehungswissenschaften ca. 4 bis 10 CP sowie zwei Praktika mit jeweils 5 CP.

(3) Kreditpunkte werden vergeben, wenn die erforderlichen Studienleistungen erfolgreich erbracht sind und die Prüfungsleistung(en) des Moduls bestanden ist/sind. Eine regelmäßige Teilnahme in allen Lehrveranstaltungen ist Voraussetzung für die Bescheinigung der Studienleistungen.

(4) Die Kreditpunktekonto der Studierenden werden beim Akademischen Prüfungsamt geführt. Die vom Seminar für deutsche Literatur und Sprache ausgestellten Bescheinigungen über die Vergabe der Kreditpunkte sind von den Studierenden dem Akademischen Prüfungsamt umgehend vorzulegen. Die Studierenden können jederzeit Einsicht in ihr Kreditpunktekonto nehmen.

## § 9 Studienleistungen

(1) Die in den Lehrveranstaltungen zu erbringenden Studienleistungen können sein: Klausur, Seminararbeit, Hausarbeit, Referat, Übungen, Prüfungsgespräch.

(2) In einer Klausur sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht erlerntes Überblickswissen sowie Methoden und Termini darstellen und anwenden können.

(3) Unter Seminararbeiten werden alle kontinuierlich in einem Seminar erbrachten mündlichen und kleineren schriftlichen Beiträge (wie z.B. Protokolle, kürzere Lernüberprüfungen) verstanden.

(4) Eine Hausarbeit ist eine selbständige schriftliche Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung.

(5) Ein Referat umfasst eine eigenständige und vertiefte Auseinandersetzung mit einem Problem aus dem Veranstaltungszusammenhang unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur. Die Arbeitsergebnisse sind darzustellen und zu vermitteln im Vortrag und in der anschließenden Diskussion.

(6) Übungen sind kleinere, in der Veranstaltung zu lösende praktische Aufgabenstellungen.

(7) In einem Prüfungsgespräch findet eine Überprüfung des erworbenen Wissens und seiner Anwendung mittels Gespräch statt.

(8) Die möglichen Studienleistungen und ihr Umfang werden von den Lehrenden zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben. Studienleistungen können benotet werden, gehen jedoch nicht in die Noten der Prüfungsleistungen ein. Studienleistungen müssen mindestens bestanden sein.

## § 10 Modulprüfungen

(1) Die als Modulprüfung zu erbringenden Prüfungsleistungen sind in § 9 der Prüfungsordnung für den Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang geregelt.

(2) Die Prüfungen werden studienbegleitend, d.h. in der Regel im Anschluss an die jeweilige Lehrveranstaltung am Ende des Semesters oder im Verlauf der Lehrveranstaltung abgelegt.

(3) Die Meldung zu den einzelnen Prüfungen erfolgt zu festgelegten Terminen beim Akademischen Prüfungsamt (APA). Die Termine werden im Seminar für deutsche Literatur und Sprache

bzw. im Institut für Erziehungswissenschaft und im Institut für Psychologie und Soziologie in den Erziehungswissenschaften (für die erziehungswissenschaftlichen Module) sowie an der Mitteilungstafel des Akademischen Prüfungsamtes ausgehängt, in der jeweiligen Lehrveranstaltung oder im Internet bekannt gegeben. Zur Meldung werden folgende Unterlagen benötigt:

- Zulassungsantrag (Vordruck beim APA bzw. im Internet unter [http://www.uni-hannover.de/studium/stfuhrer/lehramt\\_bscmsc/19\\_formulare.htm](http://www.uni-hannover.de/studium/stfuhrer/lehramt_bscmsc/19_formulare.htm)),
- Immatrikulationsbescheinigung.

## § 11 Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit muss im Hauptfach geschrieben werden.

(2) Die Bachelorarbeit ist innerhalb von sechs Wochen fertigzustellen und soll circa 30-40 Seiten umfassen.

## § 12 Studienberatung

(1) Die Allgemeine Studienberatung (<http://www.zsb.uni-hannover.de/>) sollte insbesondere in folgenden Fällen in Anspruch genommen werden:

- vor Beginn des Studiums,
- bei Studienfachwechsel.

(2) Für das Fach Deutsch im Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang wird eine Fachstudienberatung durch das Seminar für deutsche Literatur und Sprache angeboten.

(3) Für alle Fragen, die den Bereich Erziehungswissenschaft betreffen oder mit den Modulen „Grundwissen der Erziehungswissenschaft/Psychologie“ und „Allgemeines Schulpraktikum“ zusammenhängenden, ist die Studienberatung des Instituts für Erziehungswissenschaft und des Instituts für Psychologie und Soziologie in den Erziehungswissenschaften zuständig.

## § 13 Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität Hannover in Kraft.

### Erziehungswissenschaften<sup>9</sup>

Modulname	Zugehörige Lehrveranstaltungen	Studienleistungen	CP
Grundwissen Erziehungswissenschaft/ Psychologie (WP)	Grundfragen der Erziehungswissenschaft (V)	Klausur	2
	Seminar Schule und Unterricht (S)	-	2
	Allgemeine Psychologie (V)	-	2
Allgemeines Schulpraktikum (WP)	Vorbereitung des Allg. Schulpraktikums (S)  Allg. Schulpraktikum	Praktikumsbericht	5

### Schlüsselqualifikationen<sup>1</sup>

Modulname	Zugehörige Lehrveranstaltungen	Studienleistungen	CP
Schlüsselqualifikationen (P)	Bereich A: Fremdsprachen- und Medienkompetenzen	Referat, Vortrag oder vergleichbare Leistung nach Wahl der Lehrenden	2
	Bereich B: Allgemeine Kompetenzen zur Förderung der Berufsbefähigung	Referat, Vortrag oder vergleichbare Leistung nach Wahl der Lehrenden	2
	Bereich C: Berufsfelderkundung Praktikum in für das Fach relevanten Berufsfeldern	Praktikumsbericht	5

P = Pflichtmodul

WP = Wahlpflichtmodul

V = Vorlesung

S = Seminar

T = Tutorium

<sup>9</sup> Für Studierende mit dem Hauptfach (Majorfach) Musik werden gesonderte Module an der Hochschule für Musik und Theater angeboten.

**Anlage 1 Modulverzeichnis****Fach Deutsch:**

<b>Modulname</b>	<b>Kürzel der Lehrveranstaltung</b>	<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>CP</b>
<b>Pflichtmodule</b>			
Einführung in die Literaturwissenschaft L 1H	L 1H.1	Arbeitstechniken	8
	L 1H.2	Textanalyse	
	L 1H.3	Textanalyse	
Einführung in die Literaturwissenschaft L 1N	L 1N.1	Arbeitstechniken	5
	L 1N.2	Textanalyse	
Literaturgeschichte I: Epoche L2	L 2.1	Seminar zur Literaturgeschichte	8
	L 2.2	Seminar zur Literaturgeschichte	
	L 2.3	2 Veranstaltungen (Vorlesung, Lektürekurs, Übung) zur Literaturgeschichte	
Literaturgeschichte II: Autor, Werk, Problem L 3	L 3.1	Seminar zur Literaturgeschichte	8
	L 3.2	Seminar zur Literaturgeschichte	
	L 3.3	2 Veranstaltungen (Vorlesung, Lektürekurs, Übung) zur Literaturgeschichte	
Literatur, Medien, Kultur L 4	L 4.1	Seminar zu Literatur, Medien, Kultur	8
	L 4.2	Seminar zu Literatur, Medien, Kultur	
	L 4.3	2 Veranstaltungen (Vorlesung, Lektürekurs, Übung) zu Literatur, Medien, Kultur	
Einführung in die Sprachwissenschaft S 1H	S 1H.1	Einführung in die Linguistik 1	11
	S 1H.2	Einführung in die Linguistik 2	
	S 1H.3	Seminar zu Methoden und Geschichte der Linguistik	
Einführung in die Sprachwissenschaft S 1N	S 1N.1	Einführung in die Linguistik 1	8
	S 1N.2	Einführung in die Linguistik 2	
Grammatische Analyse S 2	S 2.1	Seminar zur grammatischen Beschreibung und Analyse	5
	S 2.2	Übung zur grammatischen Beschreibung und Analyse	
Sprache, Gesellschaft und Medien S 3	S 3.1	Vorlesung oder Seminar zur Soziolinguistik	8
	S 3.2	Vorlesung oder Seminar zur Medienkommunikation	

Deutsch in Geschichte und Gegenwart S 4	S 4.1	Seminar	8
	S 4.2	Seminar, Vorlesung oder Übung	
Bachelorarbeit im Fach Deutsch	BA 1	Bachelorarbeit	10
	BA 2	Examensvorbereitung im Fach Deutsch	
<b>Wahlpflichtmodule</b>			
Gegenwartsliteratur L 5	L 5.1	Seminar zur Gegenwartsliteratur	8
	L 5.2	Seminar zur Gegenwartsliteratur	
	L 5.3	2 Veranstaltungen (Vorlesung, Seminar, Lektürekurs) zur Gegenwartsliteratur	
Literarische Bildung kulturelle Praxis L 6	L 6.1	Seminar	8
	L 6.2	Seminar	
	L 6.3	2 Veranstaltungen (Vorlesung, Lektürekurs, Übung)	
Projektmodul Literatur L P	L P.1	Projektbegleitendes Seminar über 2 Semester	10
	L P.2	Projektarbeit	
Bedeutung, Gebrauch und Erwerb von Sprache S 5	S 5.1	Seminar, Vorlesung und/oder Übung	8
	S 5.2	Seminar	
Syntax S 6	S 6.1	Seminar zur Syntax	8
	S 6.2	Seminar, Vorlesung oder Übung zur Syntax	
Theorie und Praxis des Deutschen als Fremd- und Zweitsprache S 7	S 7.1	Praxisseminar zu DaF/DaZ	8
	S 7.2	Seminar zu DaF/DaZ	
Projektmodul Linguistik S P	S P.1	Projektbegleitendes Seminar über 2 Semester	10
	S P.2	Projektarbeit	
Fachdidaktik Deutsch D 1 <sup>10</sup>	D 1.1	Fachdidaktik der deutschen Literatur	10
	D 1.2	Fachdidaktik der deutschen Sprache	

<sup>10</sup> Pflicht für Studierende im Major- und Minorfach, die einen Masterstudiengang für das Lehramt an Gymnasien anstreben.

**Anlage 2a**

Es folgt ein **exemplarischer** Studienplan für ein Bachelorstudium mit Deutsch als Hauptfach (Majorfach). Es handelt sich dabei nicht um eine Empfehlung, sondern nur um *eine* mögliche Gestaltung des Studiums. Die Angabe der Semesterlage ist als Startsemester anzusehen.

**Wichtiger Hinweis:** In dieser exemplarischen Zusammenstellung ist im Wahlpflichtbereich (grau hinterlegt) je ein Modul aus der Literaturwissenschaft (L 5) und der Sprachwissenschaft (S 7) gewählt worden. Möglich ist ebenfalls eine Schwerpunktlegung auf die Literaturwissenschaft (mit L 5 und L 6), als auch eine auf die Sprachwissenschaft (mit zwei von S 5, S 6, S 7).

<b>Semester</b>	<b>Modul</b>	<b>Punkte</b>
1	L 1H Einführung in die Literaturwissenschaft	8 CP
1	S 1H Einführung in die Sprachwissenschaft	11 CP
2	L 2 Literaturgeschichte I: Epoche	8 CP
2	S 2 Grammatische Analyse	5 CP
3	L 3 Literaturgeschichte II: Autor, Werk, Problem	8 CP
3	L 4 Literatur und Medien	8 CP
3	S 3 Sprache, Gesellschaft und Medien	8 CP
4	S 4 Deutsch in Geschichte und Gegenwart	8 CP
4	L 5 Gegenwartsliteratur	8 CP
5	S 7 Theorie und Praxis des Deutschen als Fremd- und als Zweitsprache	8 CP
5	D 1 Fachdidaktik Deutsch	10 CP
		<b>90 CP</b>
6	BA Bachelorarbeit im Fach Deutsch	10 CP
		<b>100 CP</b>

**Anlage 2b**

Es folgt ein **exemplarischer** Studienplan für ein Bachelorstudium mit Deutsch als Nebenfach (Minorfach). Es handelt sich dabei nicht um eine Empfehlung, sondern nur um *eine* mögliche Gestaltung des Studiums. Die Angabe der Semesterlage ist als Startsemester anzusehen.

**Wichtiger Hinweis:** In dieser exemplarischen Zusammenstellung ist im Wahlpflichtbereich (grau hinterlegt) ein Modul aus der Literaturwissenschaft (L 6) gewählt worden. Möglich wäre ebenfalls eines aus dem Bereich Sprachwissenschaft (S 5, S 6, S 7) gewesen (s. unten).

Semester	Modul	Punkte
1	L 1N Einführung in die Literaturwissenschaft	5 CP
1	S 1N Einführung in die Sprachwissenschaft	8 CP
2	L 2 Literaturgeschichte I: Epoche	8 CP
2	S 2 Grammatische Analyse	5 CP
3	L 3 Literaturgeschichte II: Autor, Werk, Problem	8 CP
3	S 4 Deutsch in Geschichte und Gegenwart	8 CP
4	L 6 Literarische Bildung und kulturelle Praxis	8 CP
50 CP		

Mit einer Schwerpunktlegung auf die Sprachwissenschaft *könnte* ein Studium wie folgt verlaufen (hier exemplarisch mit Modul S 6 aufgeführt):

<b>Semester</b>	<b>Modul</b>	<b>Punkte</b>
1	L 1N Einführung in die Literaturwissenschaft	5 CP
1	S 1N Einführung in die Sprachwissenschaft	8 CP
2	L 2 Literaturgeschichte I: Epoche	8 CP
2	S 2 Grammatische Analyse	5 CP
3	L 3 Literaturgeschichte II: Autor, Werk, Problem	8 CP
3	S 4 Deutsch in Geschichte und Gegenwart	8 CP
4	S 6 Syntax	8 CP
50 CP		

Der Fachbereichsrat Literatur- und Sprachwissenschaften hat die nachfolgende Studienordnung für den Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang - Fach Englisch - beschlossen. Das Präsidium der Universität Hannover hat die Studienordnung am 22.12.2004 genehmigt. Die Studienordnung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität Hannover in Kraft.

## **Studienordnung für den Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang - Fach Englisch**

### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Studienordnung regelt auf Grundlage der geltenden Prüfungsordnung Ziele, Inhalte und Aufbau des Faches Englisch im Rahmen des Fächerübergreifenden Bachelorstudienganges an der Universität Hannover. Das den Modulen zugeordnete Lehrangebot ist dem semesterweise erscheinenden Lehrveranstaltungsverzeichnis zu entnehmen.

### **§ 2 Studienvoraussetzungen**

Voraussetzung für die Zulassung zum Studium des Faches Englisch im Rahmen des Fächerübergreifenden Bachelorstudienganges an der Universität Hannover ist die allgemeine Hochschulreife oder ein von der zuständigen Behörde als gleichwertig anerkanntes Zeugnis sowie der Nachweis des TOEFL und weiterer Sprachtests, näheres regelt das NHZG, welches die Studienplatzvergabe für zulassungsbeschränkte Studiengänge festlegt. Ausgenommen von diesem Nachweis sind Studienbewerberinnen und Studienbewerber mit einer Abiturnote Englisch von mindestens 12 Punkten (es gilt die Halbjahresnote 13/2) ergänzt durch einen nachgewiesenen Aufenthalt in einem englischsprachigen Land von mindestens einem Jahr.

### **§ 3 Studienziel**

(1) Allgemeines Studienziel ist der Erwerb gründlicher Fachkenntnisse und der Fähigkeit, mit den Methoden des Faches wissenschaftlich zu arbeiten.

(2) Durch das Studium sollen fachwissenschaftliche, sprachpraktische und ggf. fachdidaktische Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten erworben werden, die auf ein studienspezifisches, diversifiziertes Berufsfeld vorbereiten. Darüber hinaus sollen Fähigkeiten und Kenntnisse erworben werden, die für eine Tätigkeit in der Wissensvermittlung sowohl im schulischen als auch im außerschulischen Bereich befähigen.

(3) Die bestandene Bachelorprüfung ist Voraussetzung für die Zulassung zum Master-

studiengang für das Lehramt an Gymnasien im Fach Englisch nach Maßgabe der Zugangsordnung.

(4) Die bestandene Bachelorprüfung ist Voraussetzung für die Zulassung zu einem fachwissenschaftlichen Masterstudiengang nach Maßgabe der jeweiligen Zugangsordnung.

### **§ 4 Studienbeginn und Studiendauer**

(1) Das Studium beginnt jeweils im Wintersemester.

(2) Die Studienzeit, in der das Studium in der Regel abgeschlossen werden kann, beträgt einschließlich der Phase, in der die Bachelorarbeit verfasst wird, 6 Semester (Regelstudienzeit).

### **§ 5 Struktur des Studiums**

(1) Das Studium des Fächerübergreifenden Bachelorstudienganges besteht aus einem Hauptfach (Major), einem Nebenfach (Minor), einem Professionalisierungsbereich, der sich aus folgenden Elementen zusammensetzt:

- Schlüsselqualifikationen
- Erziehungswissenschaft, sowie 2 Praktika.

(2) Im Bereich Schlüsselqualifikationen sollen Fähigkeiten und Kompetenzen erworben werden, die grundlegend für die verschiedenen Berufsfelder sind, wie z.B. Fremdsprachenkompetenzen, Medien- und EDV-Kompetenzen, Kommunikations- und Interaktionskompetenzen etc. Angebote für das Modul Schlüsselqualifikationen können die Studierenden u.a. im Fachsprachenzentrum, im Rechenzentrum, in einigen Fachbereichen, aber z.T. auch im Fach selbst wahrnehmen. Das Lehrangebot wird an den Mitteilungsbrettern der Fächer und auf den Internetseiten des Studienganges (<http://www.uni-hannover.de/reformstudiengaenge/>) bekanntgegeben. Die erforderlichen Kreditpunkte sind durch Studienleistungen nachzuweisen.

(3) Im Bereich Erziehungswissenschaft werden grundlegende Kenntnisse und Fähigkeiten im Bereich Pädagogik und Psychologie vermittelt, die eine Einführung in schulische oder sonstige Berufsfelder in der Bildung, Ausbildung und Wissensvermittlung bieten. Das Lehrangebot wird im Institut für Erziehungswissenschaft und im Institut für Psychologie und Soziologie in den Erziehungswissenschaften erbracht. Das Modul Grundwissen Erziehungswissenschaft/

Psychologie ist Pflicht für alle Studierenden, die den Masterstudiengang für das Lehramt an Gymnasien anstreben und wird mit drei Prüfungsleistungen entsprechend der Prüfungsordnung abgeschlossen. Studierende, die nicht den Lehramtsmaster anstreben, können stattdessen im etwa gleichen Umfang ein fachwissenschaftliches Modul ableisten.

(4) Im Bachelor-Studium sind in beiden Fächern zusammen insgesamt zwei vierwöchige Praktika verpflichtend nachzuweisen:

- ein Praktikum in für das Fach relevanten Berufsfeldern  
Dieses Praktikum gehört zum Modul Schlüsselqualifikationen und soll eine erste Berufsfelderkundung sein. Einen Praktikumsplatz suchen sich die Studierenden in Eigenverantwortung. Es ist nach Abschluss ein Praktikumsbericht im Umfang von ca. 8 Seiten anzufertigen, der der zuständigen Studiendekanin oder dem Studiendekan oder einer von ihr oder ihm beauftragten Person vorzulegen ist. Diese oder dieser bescheinigt die Vergabe der Kreditpunkte, sofern der Praktikumsbericht den Anforderungen entspricht. Die Bescheinigung ist dem Prüfungsausschuss oder der von ihm beauftragten Stelle vorzulegen.
- Das zweite Praktikum kann entsprechend den beruflichen Perspektiven der Studierenden gewählt werden entweder als weiteres Praktikum in einem für das Fach relevanten Berufsfeld gemäß dem 1. Spiegelstrich oder als Allgemeines Schulpraktikum. Für Studierende, die einen Masterstudiengang für das Lehramt an Gymnasien anstreben, ist das Allgemeine Schulpraktikum obligatorisch. Dieses wird im Rahmen eines Wahlpflichtmoduls des Instituts für Erziehungswissenschaft absolviert. Das Institut für Erziehungswissenschaft bietet eine vorbereitende Lehrveranstaltung dazu an, nimmt den Praktikumsbericht entgegen und bescheinigt die erforderlichen Kreditpunkte, sofern dieser den Anforderungen entspricht. Die Bescheinigung ist dem Akademischen Prüfungsamt vorzulegen.

## § 6 Lehrangebot

(1) Das Lehrangebot setzt sich aus Modulen zusammen, die eine unterschiedliche Anzahl von Lehrveranstaltungen umfassen können. In Modulen sind Themen und Stoffgebiete zusammengefasst, die eine Einheit bilden. Sie werden i.d.R. mit mindestens einer Prü-

fungsleistung entsprechend der Prüfungsordnung abgeschlossen. Module können unterschiedliche Lehrveranstaltungsformen umfassen:

- **Vorlesungen** dienen der Vermittlung und Konzeptionalisierung von Überblickswissen, Theorien, sowie Methodenkenntnissen und führen ein in das Begriffsinventar und die Grundkonzepte der jeweiligen Fachwissenschaft.
- **Seminare** dienen der Vertiefung in einem Fachgebiet durch selbstständige Erarbeitung wissenschaftlicher Ergebnisse, der Anleitung zu kritischer Sachdiskussion von Forschungsergebnissen und deren Transfer auf andere Forschungsgebiete.
- **Sprachpraktische Übungen** sollen den Studierenden die Gelegenheit bieten, Kompetenzen im Bereich der schriftlichen und mündlichen Kommunikation des Englischen unter Berücksichtigung kultureller Faktoren zu vertiefen

(2) Die Lehrveranstaltungen sind im Lehrveranstaltungsverzeichnis aufgeführt und ihre Zuordnung zu Modulen erfolgt entsprechend dem Modulverzeichnis (Anlage 1).

## § 7 Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Die in den Modulen zu erbringenden Prüfungsleistungen sind in § 9 i.V.m. der Fachspezifischen Anlage für das Fach Englisch für den Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang geregelt.

(2) Studienleistungen können sein:

1. Klausur
2. Seminararbeit
3. Hausarbeit
4. Referat
5. Präsentation
6. Essay
7. Übung
8. Mock exams

(3) In einer Klausur sollen die Studierenden nachweisen, dass sie erlerntes Überblickswissen sowie die fachspezifischen Methoden und Termini anwenden können, um in englischer Sprache in begrenzter Zeit Sachverhalte nachvollziehen, Probleme analysieren und diskutieren sowie Lösungswege aufzeigen zu können.

(4) Unter Seminararbeiten als Studienleistungen werden alle kontinuierlich in einem Seminar erbrachten mündlichen und kleineren schriftlichen Beiträge (wie z.B. Protokolle, kürzere Lernüberprüfungen) verstanden.

(5) Eine Hausarbeit ist eine selbstständige schriftliche Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung, die in der Regel 10-12 Seiten umfasst oder

entsprechend als Hypertext im Internet dargestellt werden kann.

(6) Ein Referat umfasst:

3. eine eigenständige und vertiefte Auseinandersetzung mit einem Problem aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur,
4. die Darstellung der Arbeit und die Vermittlung ihrer Ergebnisse im Vortrag sowie in der anschließenden Diskussion.

(7) Eine Präsentation ist eine mündliche Darstellung eines vorgegebenen Themas, auch mit Hilfe verschiedener Medien.

(8) Ein Essay ist in der Regel eine 2-3 seitige schriftliche oder elektronische argumentative Behandlung bzw. Beantwortung einer vorgegebenen wissenschaftlichen oder gesellschaftspolitischen Fragestellung.

(9) Eine Übung dient der Einübung fremdsprachlicher Fertigkeiten wie z.B. die Durchführung von Interviews (Vorstellungsgespräche), das Schreiben von Essays, Gliederungen, Abstracts, Textanalysen, Übersetzungen, Zusammenfassungen, Anschauungsmaterialien und schriftliche Kommunikation sowie das Ausfüllen von Arbeitsblättern.

(10) Mock exams sind in Examenskolloquien und/oder -konsultationen erbrachte mündliche und/oder schriftliche Leistungen, die auf die mündliche Prüfung im Rahmen des Moduls Bachelorarbeit vorbereiten.

(11) Die möglichen Studienleistungen und ihr Umfang werden von den Lehrenden zu Beginn der Lehrveranstaltung bekanntgegeben. Studienleistungen können benotet werden, gehen jedoch nicht in die Noten der Prüfungsleistungen ein. Studienleistungen müssen mindestens bestanden sein.

## § 8 Studienberatung

(1) Für das Fach Englisch im Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang wird eine Fachstudienberatung durch das Englische Seminar angeboten. Es wird empfohlen, diese insbesondere in folgenden Fällen in Anspruch zu nehmen:

- bei Schwierigkeiten im Studium
- im Falle von Studienfach- oder Hochschulwechsel
- bei nicht bestandenen Prüfungen
- vor Abbruch des Studiums.

(2) Für den Bereich Erziehungswissenschaft beraten die Lehrenden des Instituts für Erziehungswissenschaft sowie des Institut für Psychologie und Soziologie in den Erziehungswissenschaften zu allen Fragen, die mit den Modulen Grundlagen der Erzie-

hungswissenschaft/Psychologie und Allgemeines Schulpraktikum zusammenhängen.

(3) Die Allgemeine Studienberatung sollte insbesondere in folgenden Fällen in Anspruch genommen werden:

- vor Beginn des Studiums
- bei Studienfachwechsel.

## § 9 Aufbau des Studiums im Fach Englisch

(1) Das Studium umfasst Lehrveranstaltungen im Majorfach Englisch im Umfang von mindestens 90 Kreditpunkten (CP) entsprechend ECTS, zuzüglich der Bachelorarbeit. Das Studium im Minorfach Englisch umfasst Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 50 CP. Die Lehrveranstaltungen sind thematisch in Modulen zusammengefasst, die jeweils mit mindestens einer Prüfungsleistung entsprechend der Prüfungsordnung abschließen.

(2) Der Aufbau des Studiums im Fach Englisch kann dem anliegenden Musterstudienplan entnommen werden (Anlage 2). Das Lehrangebot wird im Englischen Seminar erbracht.

## § 10 Bachelorarbeit

(1) Das Studium des Majorfaches schließt mit dem Modul Bachelorarbeit ab. Im Rahmen dieses Moduls wird eine begleitende Lehrveranstaltung besucht, in der als Studienleistungen ein Referat, eine Seminararbeit oder mock exams nach Wahl der Lehrenden zu erbringen sind. Ferner ist eine mündliche Prüfung abzulegen.

(2) Die Bachelorarbeit ist innerhalb von sechs Wochen fertigzustellen und soll sich im Umfang von 30-40 Seiten bewegen.

## § 11 Kreditpunkte

(1) Für den Nachweis von Studien- und Prüfungsleistungen werden Kreditpunkte (CP) gemäß ECTS (European Credit Transfer System) vergeben.

(2) ECTS-Punkte beschreiben den typischen Arbeitsaufwand, den die Studierenden bei erfolgreicher Teilnahme an der jeweiligen Lehrveranstaltung/dem jeweiligen Modul erbringen müssen. Der Arbeitsaufwand pro Semester beträgt ca. 30 ECTS-Punkte, wobei 1 Kreditpunkt ca. 30 Arbeitsstunden entspricht. Während des gesamten Bachelorstudiums werden mindestens 180 CP erworben, davon sind mindestens 90 CP aus dem Majorfach nachzuweisen zuzüglich dem Modul Bachelorarbeit sowie mindestens 50 CP aus dem Minorfach. Im Bereich Erziehungswissenschaft sind 11 CP nachzuweisen, sofern ein Übergang in den

Masterstudiengang für das Lehramt an Gymnasien angestrebt wird. Andernfalls sind 5 CP für ein weiteres Praktikum in für das Fach relevanten Berufsfeldern nachzuweisen. Die restlichen Kreditpunkte können durch ein weiteres fachwissenschaftliches Modul erworben werden. Im Bereich Schlüsselqualifikationen sind 9 bzw. 14 CP nachzuweisen, sofern das zweite Praktikum nicht als Allgemeines Schulpraktikum absolviert wird.

(3) Kreditpunkte für ein Modul werden vergeben, wenn die Prüfungsleistung(en) bestanden ist (sind), die erforderlichen Studienleistungen und die regelmäßige Teilnahme an den Lehrveranstaltungen nachgewiesen wurden.

(4) Die Kreditpunktekonto der Studierenden werden beim Akademischen Prüfungsamt geführt. Kreditpunktebescheinigungen sind von den Studierenden unverzüglich dem Akademischen Prüfungsamt vorzulegen. Die Studierenden können jederzeit Einsicht in ihr Kreditpunktekonto nehmen.

## § 12 Prüfungen

(1) Die Prüfungen werden studienbegleitend, d.h. in der Regel im Anschluss an die jeweilige Lehrveranstaltung am Ende des Semesters oder im Verlauf der Lehrveranstaltung abgelegt.

(2) Die Meldung zu den einzelnen Prüfungen erfolgt zu festgelegten Terminen beim Englischen Seminar bzw. beim Akademischen Prüfungsamt (APA). Die Termine werden im Englischen Seminar bzw. im Institut für Erziehungswissenschaft und im Institut für Psychologie und Soziologie in den Erziehungswissenschaften sowie am Mitteilungsbrett des Akademischen Prüfungsamtes ausgehängt, in der jeweiligen Lehrveranstaltung oder im Internet (<http://www.uni-hannover.de/pruefungsamt/pruefungen.htm>) bekannt gegeben. Zur Meldung werden folgende Unterlagen benötigt:

- Zulassungsantrag (Vordruck beim APA bzw. im Internet unter [http://www.uni-hannover.de/studium/stfuhrer/lehramt\\_bscmsc/19\\_formulare.htm](http://www.uni-hannover.de/studium/stfuhrer/lehramt_bscmsc/19_formulare.htm))
- Immatrikulationsbescheinigung.

(3) Das Studium ist abgeschlossen, wenn mindestens 180 Kreditpunkte erworben wurden, alle gemäß Prüfungsordnung erforderlichen Prüfungsleistungen bestanden und die Praktika nachgewiesen wurden.

## § 13 Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität Hannover in Kraft.

### Erziehungswissenschaften

Modulname	Zugehörige Lehrveranstaltungen	Studienleistungen	CP
Grundwissen Erziehungswissenschaft/Psychologie (P)	Grundfragen der Erziehungswissenschaft (V)	Klausur	2
	Seminar Schule und Unterricht (S)	-	2
	Allgemeine Psychologie (V)	-	2
Allgemeines Schulpraktikum (WP)	Vorbereitung des Allg. Schulpraktikums (S)  Allg. Schulpraktikum	Praktikumsbericht	5

### Schlüsselqualifikationen

Modulname	Zugehörige Lehrveranstaltungen	Studienleistungen	CP
Schlüsselqualifikationen (P)	Bereich A: Fremdsprachen- und Medienkompetenzen	Referat, Vortrag oder vergleichbare Leistung nach Wahl der Lehrenden	2
	Bereich B: Allgemeine Kompetenzen zur Förderung der Berufsbefähigung	Referat, Vortrag oder vergleichbare Leistung nach Wahl der Lehrenden	2
	Bereich C: Berufsfelderkundung Praktikum in für das Fach relevanten Berufsfeldern	Praktikumsbericht	5

---

P = Pflichtmodul  
 WP = Wahlpflichtmodul  
 V = Vorlesung  
 S = Seminar  
 T = Tutorium

**Anlage 1: Modulverzeichnis Fach Englisch**

<b>Modulname</b>	<b>Kürzel der LV</b>	<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>CP</b>	
Pflichtmodule				
Foundations Linguistics 1 <sup>1)</sup>	Lin-	LingF1	Introduction to Linguistics	6
		LingF2	Survey class	
Foundations Linguistics 2 <sup>1)</sup>	Lin-	LingF3	Phonetics Übung	9
		LingF4	Phonetics & Phonology Vorlesung	
		LingF5	Seminar	
Foundations Linguistics <sup>2)</sup>		LingF1	Introduction to Linguistics	11
		LingF2	Survey class	
		LingF5	Seminar: Morphology, Pragmatics, Syntax, Semantics, Text Linguistics, Diachronic Linguistics	
Advanced Linguistics <sup>1)</sup>		Ling A1	Seminar: Interaction, Cognition, Variation & Change, Applied Linguistics, Grammatical Description, Language in the Media, Sociolinguistics	10
		Ling A2	Seminar: Interaction, Cognition, Variation & Change, Applied Linguistics, Grammatical Description, Language in the Media, Sociolinguistics	
Advanced English Skills	English	SPCS	Communication Skills	5
		SPAWR	Academic Writing & Research	
Writing in English		SPTAP	Textual Analysis & Production	5
		SPEW	Expository Writing	
Integrated Practice <sup>3)</sup>	English	SPTOP1	Topic 1	6
		SPTOP2	Topic 2	
Contexts of English Language Use <sup>3)</sup>		SPEP	English for Professional Use	6
		SPVE	Varieties of English Language Use	
Bachelorarbeit <sup>1)</sup>			Bachelorarbeit	10
			Kolloquium/Konsultation	

<b>Wahlpflichtmodule <sup>4)</sup></b>			
Foundations Anglistik 1	AngF1	Introduction to Literary Studies	13
	AngF2	Cultural Studies: Survey (TV)	
	AngF3	Survey of British Literature	
	Amer F2/F3	Survey of American Literature & Culture I oder II	
Foundations Anglistik 2	AngF4	Seminar: Author, Epoch, Genre	10
	AngF5	Seminar: 20 <sup>th</sup> Century Cultural Basics	
Advanced Anglistik <sup>1)</sup>	AngA1	Seminar: British Culture Past and Present	10
	AngA2	Seminar: Author, Epoch, Genre, Literary Theories, Media	
Foundations American Studies1	AmerF1	Introduction to Literary and Cultural Studies	13
	AmerF2	Survey of American Literature & Culture (I)	
	AmerF3	Survey of American Literature & Culture (II)	
	AngF2/F3	Vorlesung British Culture oder British Literature	
Foundations American Studies 2	AmerF4	Seminar: Epoch	10
	AmerF5	Seminar: Cultural and social concepts in literature (constellations of race, class, gender)	
Advanced American Studies <sup>1)</sup>	AmerA1	Seminar: Theory, Methodology, Genre, Epoch	10
	AmerA2	Seminar: Special Topic, Comparative Studies, Popular Culture, Film Studies, Media Studies	
Foundations Methodology of Teaching English as a Foreign Language	Did F1	Einführung in die Didaktik des Englischen	10
	Did F2	Seminar Sprach-, Literatur-, Mediendidaktik	

<sup>1)</sup> nur von Studierenden mit Englisch als Major zu studieren

<sup>2)</sup> nur von Studierenden mit Englisch als Minor zu studieren

<sup>3)</sup> Studierende mit Englisch als Minor wählen zwischen den Modulen "Integrated English Practice" und "Context of English Language Use"

<sup>4)</sup> Studierende legen sich zu Beginn ihres Studiums fest, ob sie Anglistik oder *American Studies* studieren

**Anlage 2: Studienplan Englisch****a) Pflichtmodule:**

Modul	Lehrveranstaltungen <sup>1</sup>	Studienleistungen <sup>2</sup>	Prüfungsleistungen <sup>3</sup>	Kreditpunkte		Workload
				summiert	einzel	
Foundations Linguistics 1 <sup>4</sup>	LingF1 (2 SWS) Introduction to Linguistics	Seminararbeit	Klausur (90 min.)	6	3	90 Std.
	LingF2 (2 SWS) Survey class	Seminararbeit/ Referat/ Hausarbeit			3	90 Std.
Foundations Linguistics 2 <sup>4</sup>	LingF3 (1 SWS) Phonetics Übung	Seminararbeit/ Klausur	Klausur (90 min.) in LingF4 oder LingF5 nach Wahl der Studierenden	9	1	30 Std.
	LingF4 (2 SWS) Phonetics & Phonology Vorlesung	Seminararbeit/ Klausur			3	90 Std.
	LingF5 (2 SWS) Seminar	Seminararbeit/ Klausur/Referat/ Hausarbeit			5	150 Std.
Foundations Linguistics 5 <sup>5</sup>	LingF1 (2 SWS) Introduction to Linguistics	Seminararbeit	Klausur (90 min.) in LingF1+LingF2	11	3	90 Std.
	LingF2 (2 SWS) Survey class	Seminararbeit/ /Referat/ Hausarbeit			3	90 Std.
	LingF5 (2 SWS) Seminar	Seminararbeit/ /Referat/ Hausarbeit	Klausur (90 min.) in LingF5 <sup>6</sup>		5	150 Std.
Advanced Linguistics 4 <sup>4</sup>	LingA1 (2 SWS) Seminar	Seminararbeit/ Referat/ Hausarbeit	Hausarbeit (10-12 Seiten) in LingA1 oder LingA2 nach Wahl der Studierenden	10	5	150 Std.
	LingA2 (2 SWS) Seminar	Seminararbeit/ Referat/ Hausarbeit			5	150 Std.
Advanced English Skills	SPCS (2 SWS) Communication Skills	Seminararbeit/ Referat/Übungen	Präsentation (10 min.)	5	2,5	75 Std.
	SPAWR (2 SWS) Academic Writing & Research	Seminararbeit/ Referat/Übungen			2,5	75 Std.
Writing in English	SPTAP (2 SWS) Textual Analysis & Production	Seminararbeit/ Referat/Übungen	Essay unter Aufsicht (120 min.)	5	2,5	75 Std.

	SPEW (2SWS) Expository Writing	Seminararbeit/ Referat/Übungen			2,5	75 Std.
Integrated English Prac- tice <sup>7 8</sup>	SPTOP1 (2 SWS) Topic 1	Seminararbeit/ Referat/Übungen	Essay in SPTOP1 (1600 Wörter)	6	3	90 Std.
	SPTOP2 (2 SWS) Topic 2	Seminararbeit/ Referat/Übungen	Essay in SPTOP2 (1600 Wörter) <sup>6</sup>		3	90 Std.
Contexts of English Lan- guage Use <sup>7 8</sup>	SPEP (2 SWS) English for Pro- fessional Use	Seminararbeit/ Referat/Übungen	Hausarbeit in SPVE (3500 Wörter)	6	3	90 Std.
	SPVE (2 SWS) Varieties of English Language Use	Seminararbeit/ Referat/Übungen			3	90 Std.
Bachelorarbeit <sup>4</sup>	Bachelorarbeit		Bachelorarbeit	10	8	240 Std.
	Examensvorberei- tung (Kolloquium/ Konsultation)		Mündliche Bachelor- prüfung		2	60 Std.

**b) Wahlpflichtmodule:**

Studierende legen sich zu Beginn des Studiums mit der Wahl zwischen Modulen aus der Anglistik oder Amerikanistik fest, welche Fachrichtung sie einschlagen wollen. Ein Wechsel von Anglistik zu Amerikanistik oder umgekehrt ist nach dem Basismodul Foundations Anglistik1/American Studies 1 nicht mehr möglich.

Modul	Lehrveranstaltungen <sup>1</sup>	Studienleistungen <sup>2</sup>	Prüfungsleistungen <sup>3</sup>	Kreditpunkte		Workload
				summiert	einzel	
Foundations American Studies 1	AmerF1(2 SWS) Introduction to Literary and Cultural Studies	Seminararbeit/ Referat/ Hausarbeit	Klausur (90 min.)	13	4	120 Std.
	AmerF2(2 SWS) Survey of American Literature & Culture I	Seminararbeit			3	90 Std.
	AmerF3(2 SWS) Survey of American Literature & Culture II	Seminararbeit			3	90 Std.
	AngF2/AngF3 (2 SWS) Vorlesung Anglistik: British Culture/British Literature	Seminararbeit			3	90 Std.
Foundations American Studies 2	AmerF4 (2 SWS) Seminar	Seminararbeit / Referat/ Hausarbeit	Hausarbeit (10-12 Seiten) in AmerF4 oder AmerF5 nach Wahl der Studierenden	10	5	150 Std.
	AmerF5(2 SWS) Seminar	Seminararbeit / Referat/ Hausarbeit			5	150 Std.
Advanced American Studies <sup>4</sup>	AmerA1 (2 SWS) Seminar	Seminararbeit/ Referat/ Hausarbeit	Hausarbeit (10-12 Seiten) in AmerA1 oder AmerA2 nach Wahl der Studierenden	10	5	150 Std.
	AmerA2 (2 SWS) Seminar	Seminararbeit/ Referat/ Hausarbeit			5	150 Std.
Foundations Anglistik 1	AngF1(2 SWS) Introduction to Literary Studies	Seminararbeit/ Referat/ Hausarbeit/ Klausur	Hausarbeit (5 Seiten) oder Klausur (90 min.) in AngF1 nach Wahl des Prüfers/der Prüferin	13	4	120 Std.
	AngF2(2 SWS) Cultural Studies Survey	Seminararbeit			3	90 Std.
	AngF3(2 SWS) Survey of British Literature	Seminararbeit			3	90 Std.
	AmerF2/AmerF3 (2 SWS) Survey of American Literature & Culture I o. II.	Seminararbeit			3	90 Std.

Foundations Anglistik 2	AngF4 (2 SWS) Seminar	Seminararbeit / Refe- rat/Hausarbeit	Hausarbeit (10- 12 Seiten) in AngF4 oder	10	5	150 Std.
	AngF5(2 SWS) Seminar	Seminararbeit / Referat/ Hausarbeit	AngF5 nach Wahl der Studie- renden		5	150 Std.
Advanced Anglistik <sup>4</sup>	AngA1 (2 SWS) Seminar	Seminararbeit/ Referat/ Hausarbeit	Hausarbeit (10- 12 Seiten) in AngA1 oder	10	5	150 Std.
	AngA2 (2 SWS) Seminar	Seminararbeit/ Referat/ Hausarbeit	AngA2 nach Wahl der Studierenden		5	150 Std.
Foundations Methodology of Teaching English as a Foreign Lan- guage <sup>9</sup>	DidF1 (2 SWS) Einführung in die Didaktik des Engli- schen	Seminararbeit/ Referat	Klausur (90 min.)	10	5	150 Std.
	DidF2 (2 SWS) Seminar Sprach-, Literatur-, Medien- didaktik	Seminararbeit/ Referat/ Hausarbeit			5	150 Std.

### **Anmerkungen:**

<sup>1</sup> Die Zuordnung von Lehrveranstaltungen regelt der Modulkatalog. Den Modulbeschreibungen sind Details über Qualifikationsziele, Lehrinhalte, -formen etc. der Module zu entnehmen.

<sup>2</sup> Grundlage für alle Kurse/Module: regelmäßige Teilnahme. Die hier aufgeführten Studienleistungen haben Beispielcharakter, sie werden näher geregelt und spezifiziert in den Course Descriptions (Beschreibung der Lehrveranstaltungen) des Englischen Seminars und sind nach Festlegung der Lehrenden zu erbringen. Unter "Seminararbeit" als Studienleistung wird z. B. verstanden: (kurze) schriftliche Lernüberprüfungen (reading quizzes), ein Seminarprojekt, Protokolle, mündliche Beiträge.

<sup>3</sup> Sofern nicht einzelnen Veranstaltungen zugewiesen, können die hier aufgeführten Prüfungsleistungen einmal wiederholt werden; Wiederholungsprüfungen werden grundsätzlich mündlich abgenommen. Im Laufe des BA-Studiums im Fach Englisch können insgesamt zwei (2) Modulprüfungen jeweils ein zweites Mal wiederholt werden. Ausgenommen davon ist das Modul Bachelorarbeit.

<sup>4</sup> Ausschließlich von Studierenden mit Englisch als Major zu belegen.

<sup>5</sup> Ausschließlich von Studierenden mit Englisch als Minor zu belegen.

<sup>6</sup> Dieses Modul hat eine zusammengesetzte Prüfungsleistung. Die Note dieser zusammengesetzten Prüfungsleistung errechnet sich aus dem Mittelwert der einzelnen Prüfungsleistungen (§ 9 Abs. 12; § 13, Abs. 3).

<sup>7</sup> Studierende mit Englisch als Major belegen die Module Integrated English Practice und Contexts of English Language Use. Studierende mit Englisch als Minor belegen entweder das Modul Integrated English Practice oder das Modul Contexts of English Language Use.

<sup>8</sup> Studierende mit Englisch als Major, die nicht das Modul Erziehungswissenschaft im Professionalisierungsbereich belegen, können ein weiteres sprachpraktisches Modul Integrated English Practice (6CP) unter anderem Themenschwerpunkt als das Pflichtmodul wählen. Studierende mit Englisch als Minor, die nicht das Modul Erziehungswissenschaft im Professionalisierungsbereich belegen, können das Modul Integrated English Practice oder das Modul Contexts of English Language Use (6 CP) wählen, das sie nicht als Pflichtmodul des Englisch-Minor studiert haben.

<sup>9</sup> Das Modul Foundations Methodology of Teaching English as a Foreign Language (10 CP) ist verpflichtend für Studierende, die einen Lehrermasterstudiengang (Master of Education) anstreben. Studierende mit Englisch als Major, die nicht das Modul Foundations Methodology of Teaching English as a Foreign Language und/oder die Fachdidaktik ihres Minor-Faches (10 CP) belegen, können alternativ ein weiteres Modul bzw. zwei weitere Module aus Advanced Linguistics, Foundations American Studies 2, Advanced American Studies, Foundations Anglistik 2 oder Advanced Anglistik im Umfang von je 10 CP wählen.

**Anlage 3: Musterstudienplan BA Englisch Major**

**Pflichtbereich**

	<b>1. Semester</b>	<b>2. Semester</b>	<b>3. Semester</b>	<b>4. Semester</b>	<b>5. Semester</b>	<b>6. Semester</b>
<b>Kurse</b>	Amer/AngF1 (4 CP)  Amer/AngF2 (3 CP)  LingF1 (3 CP)  SPCS (2,5 CP)  SPAWR (2,5 CP)	Amer/AngF3 (3 CP)  Ang/AmerF3 (3 CP)*  LingF2 (3 CP)  SPTAP (2,5 CP)  SPEW (2,5 CP)	Ang/AmerF4 (5 CP)  LingF3 (1 CP) LingF4 (3 CP)  SPTOP1 (3 CP)	Ang/AmerF5 (5 CP)  LingF5 (5 CP)  SPTOP2 (3 CP)	Ang/AmerA1 (5 CP)  LingA1 (5 CP)  SPEP (3 CP)    **DidF1 (5 CP)	Ang/AmerA2 (5 CP)  LingA2 (5 CP)  SPVE (3 CP)       **DidF2 (5CP)
<b>CP</b>	<b>15</b>	<b>14</b>	<b>12</b>	<b>13</b>	<b>18</b>	<b>18</b>
<b>Anzahl P.- Leistungen am Ende des Sem.</b>	<b>1</b>	<b>3</b>	<b>0</b>	<b>3</b>	<b>0</b>	<b>4</b>

\*Studierende der Anglistik belegen im 1. oder im 2. Semester eine Vorlesung (AmerF2 oder AmerF3) aus den American Studies. Studierende der American Studies belegen im 1. oder im 2. Semester eine Vorlesung (AngF2 oder AngF3) aus der Anglistik (vgl. Modul Foundations Anglistik1 bzw. Modul Foundations American Studies1).

\*\*Engl. Didaktik im 5. und 6. Semester oder bereits im 3. und 4. Semester

Zusätzlich/Alternativ:

Evtl. weitere Fachwissenschaft (10 CP) statt Didaktik des Englischen (ab dem 3. Semester)

Evtl. weitere Fachwissenschaft (10 CP) statt Didaktik Zweitfach (ab dem 3. Sem.)

Evtl. Sprachpraxis (6 CP) statt Erziehungswissenschaften(5./6. Sem.)

**Anlage 4: Musterstudienplan BA Englisch Minor**

	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	5. Semester	6. Semester
<b>Kurse</b>	Amer/AngF1 (4 CP)  Amer/AngF2 (3 CP)  SPCS (2,5 CP)  SPAWR (2,5 CP)	Amer/AngF3 (3 CP)  Ang/AmerF3 (3 CP)*	LingF1 (3 CP)  SPTAP (2,5 CP)  SPEW (2,5 CP)	LingF2 (3 CP)  LingF5 (5 CP)	Ang/AmerF4 (5 CP)  SPTOP1 o. SPEP (3 CP)  **DidF1 (5 CP)	Ang/AmerF5 (5 CP)  SPTOP2 o. SPVE (3 CP)  **DidF2 (5 CP)
<b>CP</b>	<b>12</b>	<b>6</b>	<b>8</b>	<b>8</b>	<b>13</b>	<b>13</b>
<b>Anzahl P.- Leistungen am Ende des Sem.</b>	<b>1</b>	<b>1</b>	<b>1</b>	<b>1</b>	<b>0</b>	<b>3</b>

\*Studierende der Anglistik belegen im 1. oder im 2. Semester eine Vorlesung (AmerF2 oder AmerF3) aus den American Studies. Studierende der American Studies belegen im 1. oder im 2. Semester eine Vorlesung (AngF2 oder AngF3) aus der Anglistik (vgl. Modul Foundations Anglistik1 bzw. Modul Foundations American Studies1).

\*\*Engl. Didaktik im 5. und 6. Semester oder bereits im 3. und 4. Semester

Das Präsidium der Universität Hannover hat auf seiner Sitzung am 19.01.2005 gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 5.b) NHG die nachstehende Berichtigung/Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Biomedizintechnik genehmigt. Die Änderung tritt rückwirkend zum Wintersemester 2004/05 in Kraft.

**Berichtigung und Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Biomedizintechnik an der  
Universität Hannover mit dem Abschluss Master of Science  
- PO 2004 -**

**Abschnitt I**

Die Prüfungsordnung für den Studiengang Biomedizintechnik an der Universität Hannover mit den Abschlüssen Master of Science der Universität Hannover, veröffentlicht am 30.09.2004 im Verkündungsblatt der Universität Hannover Nr. 7/2004 muss wie folgt geändert bzw. berichtigt werden:

**1. Änderungen:**

1.1 § 6 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in einem anderen Studiengang werden auf Antrag angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Ausgenommen sind diejenigen Studienzeiten, Studienleistungen einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten und Prüfungsleistungen, die bereits für die Erlangung der Zugangsvoraussetzungen abgeleistet wurden. Die Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Studienganges Biomedizintechnik im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für den Zweck der Prüfungen nach §1 vorzunehmen. Für die Feststellung der Gleichwertigkeit eines ausländischen Studienganges sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen oder andere zwischenstaatliche Vereinbarungen maßgebend. Soweit Vereinbarungen nicht vorliegen oder eine weitergehende Anrechnung beantragt wird, entscheidet der Prüfungsausschuss über die Gleichwertigkeit. Zur Aufklärung der Sach- und Rechtslage kann eine Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen eingeholt werden. Abweichende Anrechnungsbestimmungen auf Grund von Vereinbarungen mit ausländischen Hochschulen bleiben unberührt.“

**2. Berichtigungen:**

2.1 Anlage 3 Abs. 3 und 4 müssen wie folgt lauten:

„Es findet eine unterschiedliche zeitliche Bewertung von Vorlesungs- und Übungsstunden in Anlehnung an das folgende Schema statt:

V1 = 1.5 CP, Ü1 = 1.0 CP, d.h. V2Ü1 = 4.0 CP.“

**Abschnitt II**

Diese Änderung tritt rückwirkend zum Wintersemester 2004/05 in Kraft.

Das Präsidium der Universität Hannover hat auf seiner Sitzung am 19.01.2005 gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 5.b) NHG die nachstehende Änderung der Prüfungsordnung für die Studiengänge Maschinenbau mit den Abschlüssen Diplom, Bachelor of Science und Master of Science genehmigt. Die Änderung tritt rückwirkend zum Wintersemester 2004/05 in Kraft.

**Änderung der Prüfungsordnung für die Studiengänge Maschinenbau an der Universität Hannover  
mit den Abschlüssen Diplom, Bachelor of Science und Master of Science  
- PO 2000 -**

**Abschnitt I**

Die Prüfungsordnung für die Studiengänge Maschinenbau an der Universität Hannover mit den Abschlüssen Diplom, Bachelor of Science und Master of Science der Universität Hannover, veröffentlicht am 15.01.2001 im Verkündungsblatt der Universität Hannover Nr. 01/2001, zuletzt geändert am 19.07.2002, veröffentlicht im Verkündungsblatt der Universität Hannover Nr. 07/2002 vom 12.09.2002 wird wie folgt geändert werden:

1. § 6 Absätze 2 und 8 erhalten folgende Fassung:

„ (2) Studienzeiten, Studienleistungen einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten und Prüfungsleistungen in einem anderen Studiengang werden auf Antrag angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Ausgenommen sind diejenigen Studienzeiten, Studienleistungen einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten und Prüfungsleistungen, die bereits für die Erlangung der Zugangsvoraussetzungen abgeleistet wurden. Die Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des jeweiligen Studienganges Maschinenbau im wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbeurteilung und Gesamtbewertung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für den Zweck der Prüfungen nach §1 vorzunehmen. Für die Feststellung der Gleichwertigkeit eines ausländischen Studienganges sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen oder andere zwischenstaatliche Vereinbarungen maßgebend. Soweit Vereinbarungen nicht vorliegen oder eine weitergehende Anrechnung beantragt wird, entscheidet der Prüfungsausschuss über die Gleichwertigkeit. Zur Aufklärung der Sach- und Rechtslage kann eine Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen eingeholt werden. Abweichende Anrechnungsbestimmungen auf Grund von Vereinbarungen mit ausländischen Hochschulen bleiben unberührt.

(8) Eine außerhalb der Universität Hannover erbrachte Diplomarbeit, Bachelorarbeit oder Masterarbeit wird nicht angerechnet.“

2. § 31 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„ (3) Zur Diplomarbeit wird zugelassen, wer die Vorprüfung bestanden hat, alle in §30 genannten Prüfungsleistungen und Leistungsnachweise erbracht hat sowie eine berufspraktische Tätigkeit von insgesamt mindestens 26 Wochen nachgewiesen hat. In begründeten Härtefällen, kann der Prüfungsausschuss über eine vorzeitige Zulassung zur Master- oder Diplomarbeit entscheiden.“

**Abschnitt II**

Diese Änderung tritt rückwirkend zum Wintersemester 2004/05 in Kraft.

Das Präsidium der Universität Hannover hat auf seiner Sitzung am 26.01.2005 gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 5. b) NHG die nachstehende Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Biomedizintechnik genehmigt. Die Änderung tritt rückwirkend zum Wintersemester 2004/05 in Kraft.

**Berichtigung und Änderung der Gemeinsamen Prüfungsordnung für die Studiengänge Mechatronik an der Universität Hannover mit den Abschlüssen Bachelor of Science und Master of Science  
- PO 2004 -**

**Abschnitt I**

Die Prüfungsordnung für die Studiengänge Mechatronik an der Universität Hannover mit den Abschlüssen Bachelor of Science und Master of Science der Universität Hannover, veröffentlicht am 30.09.2004 im Verkündungsblatt der Universität Hannover Nr. 7/2004 muss wie folgt geändert bzw. berichtigt werden:

**1. Änderungen:**

1.1 § 6 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Studienzeiten, Studienleistungen einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten und Prüfungsleistungen in einem anderen Studiengang werden auf Antrag angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Ausgenommen sind diejenigen Studienzeiten, Studienleistungen einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten und Prüfungsleistungen, die bereits für die Erlangung der Zugangsvoraussetzungen abgeleistet wurden. Die Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des jeweiligen Studienganges Mechatronik im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für den Zweck der Prüfungen nach § 1 vorzunehmen. Für die Feststellung der Gleichwertigkeit eines ausländischen Studienganges sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen oder andere zwischenstaatliche Vereinbarungen maßgebend. Soweit Vereinbarungen nicht vorliegen oder eine weitergehende Anrechnung beantragt wird, entscheidet der Prüfungsausschuss über die Gleichwertigkeit. Zur Aufklärung der Sach- und Rechtslage kann eine Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen eingeholt werden. Abweichende Anrechnungsbestimmungen auf Grund von Vereinbarungen mit ausländischen Hochschulen bleiben unberührt.“

1.2 § 9 Abs. 7 erhält folgende Fassung:

„(7) Während des Semesters können benotete Teilprüfungen angeboten werden, welche in Form von Hausarbeiten, Klausuren oder mündlichen Prüfungen durchgeführt werden. Die Teilnahme der Studentinnen und Studenten ist freiwillig. Hat eine Studentin oder ein Student an einer Teilprüfung während des Semesters teilgenommen, geht die Note der Teilprüfung mit maximal 25% in die Prüfungsleistung ein. Die Wertung der Teilprüfung ist von jedem Prüfer zu Beginn des Semesters anzugeben. Die Prüfungsleistung besteht in diesem Fall aus Teilprüfung und Kursprüfung. Im Falle der Mathematik I und II besteht die Prüfungsleistung wahlweise aus einer Klausur oder mehreren Teilprüfungen (Quickies).“

1.3 Anlage 2 wird wie folgt geändert:

In den Zeugnissen des Bachelorabschlusses wird in der deutschen Version der Punkt:  
„Einführung in die Informatik 5“  
und in der englischen Version die Zeile:  
“Introduction to Computer Science 5”  
gestrichen. In beiden Zeugnissen wird unter Studienleistungen im unteren Teil der Zeugnisse, für die deutsche Version die Zeile:  
„Studienleistung Grundzüge der Informatik und Programmieren 5“  
und in der englischen Version die Zeile:  
“Introduction to computer science and programming 5”  
aufgenommen.

**2. Berichtigungen:**

2.1 In Anlage 1 wird der Kopf der Urkunden für den Bachelor- und Masterabschluss in der englischen Ausfertigung wie folgt berichtigt:

Faculty of Mechanical Engineering  
and Faculty of Electrical Engineering and Information Technology  
**... Certificate**

The University of Hannover,  
Faculty of Mechanical Engineering and Faculty of Electrical Engineering and Information Technology

2.2 In Anlage 2 wird der Kopf des Zeugnisses für den Bachelor- und Masterabschluss sowie der Table of passed exams in der englischen Ausfertigung wie folgt berichtigt:

University of Hannover  
Faculty of Mechanical Engineering,  
and Faculty of Electrical Engineering and Information Technology  
**... of Science Examination Certificate / Table of passed exams**

Die Angabe der Kreditpunkte für das Wahlmodul im Bachelorstudiengang wird in der deutschen und englischen Version der Zeugnisse gestrichen.

2.3 Anlage 4 muss wie folgt berichtigt werden:

Nr.	Kompetenzfelder und Module	Veranstaltungen	CP
<b>2</b>	<b>Informations- und Systemtechnik</b>	<b>6</b>	<b>30</b>
2.1	Datenverarbeitung in der Mechatronik	2	8
2.2	Mess- und Steuerungstechnik	2	9
2.3	Regelungstechnik	2	8
	<b>Summe</b>		<b>184-187</b>
<b>8</b>	<b>Studienleistungen</b>		<b>16</b>
8.4	Grundzüge der Informatik und Programmieren	1 Veranstaltung	5

**Abschnitt II**

Diese Änderung tritt rückwirkend zum Wintersemester 2004/05 in Kraft.

Das Präsidium der Universität Hannover hat auf seiner Sitzung am 26.01.2005 gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 5.b) NHG die nachstehende Änderung der Prüfungsordnung für die Studiengänge Produktion und Logistik genehmigt. Die Änderung tritt rückwirkend zum Wintersemester 2004/05 in Kraft.

**Berichtigung und Änderung der gemeinsamen Prüfungsordnung  
für die Studiengänge Produktion und Logistik an der Universität Hannover  
mit den Abschlüssen Bachelor of Science und Master of Science  
- PO 2004 -**

**Abschnitt I**

Die Prüfungsordnung für die Studiengänge Produktion und Logistik an der Universität Hannover mit den Abschlüssen Bachelor of Science und Master of Science der Universität Hannover, veröffentlicht am 30.09.2004 im Verkündungsblatt der Universität Hannover Nr. 7/2004 muss wie folgt geändert bzw. berichtigt werden:

**1. Änderungen:**

1.1 § 6 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Studienzeiten, Studienleistungen einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten und Prüfungsleistungen in einem anderen Studiengang werden auf Antrag angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Ausgenommen sind diejenigen Studienzeiten, Studienleistungen einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten und Prüfungsleistungen, die bereits für die Erlangung der Zugangsvoraussetzungen abgeleistet wurden. Die Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des jeweiligen Studienganges Produktion und Logistik im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für den Zweck der Prüfungen nach § 1 vorzunehmen. Für die Feststellung der Gleichwertigkeit eines ausländischen Studienganges sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen oder andere zwischenstaatliche Vereinbarungen maßgebend. Soweit Vereinbarungen nicht vorliegen oder eine weitergehende Anrechnung beantragt wird, entscheidet der Prüfungsausschuss über die Gleichwertigkeit. Zur Aufklärung der Sach- und Rechtslage kann eine Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen eingeholt werden. Abweichende Anrechnungsbestimmungen auf Grund von Vereinbarungen mit ausländischen Hochschulen bleiben unberührt.“

1.2 § 9 Abs. 7 erhält folgende Fassung:

„(7) Während des Semesters können benotete Teilprüfungen angeboten werden, welche in Form von Hausarbeiten, Klausuren oder mündlichen Prüfungen durchgeführt werden. Die Teilnahme der Studentinnen und Studenten ist freiwillig. Hat eine Studentin oder ein Student an einer Teilprüfung während des Semesters teilgenommen, geht die Note der Teilprüfung mit maximal 25% in die Prüfungsleistung ein. Die Wertung der Teilprüfung ist von jedem Prüfer zu Beginn des Semesters anzugeben. Die Prüfungsleistung besteht in diesem Fall aus Teilprüfung und Kursprüfung. Im Falle der Mathematik I und II besteht die Prüfungsleistung wahlweise aus einer Klausur oder mehreren Teilprüfungen (Quickies).“

**2. Berichtigungen:**

2.1 In Anlage 4 unter Nr. 2 muss Ziffer 2.6 wie folgt berichtigt werden:

Nr.	Kompetenzfelder und Module	Veranstaltungen	CP
<b>2</b>	<b>Grundlagen der Ingenieurwissenschaften</b>		<b>55</b>
2.6	Konstruktion	3	13

**Abschnitt II**

Diese Änderung tritt rückwirkend zum Wintersemester 2004/05 in Kraft.

## Entgeltordnung

Gemäß § 81 Nds. Hochschulgesetz (NHG) hat der Senat der Universität Hannover am 08.02.1995, geändert durch die Beschlüsse des Senats vom 29.04.1998, 14.07.1999, 19.04.2000 und 19.01.2005

- für die Teilnahme an Weiterbildungsstudiengängen, Weiterbildungsprogrammen und Einzelveranstaltungen,
- für Gasthörer, Gasthörerinnen und Studierende, die das 60. Lebensjahr vollendet haben sowie
- für die Nutzung von Hochschuleinrichtungen durch Außenstehende

folgende Entgeltordnung beschlossen:

### 1. Entgeltpflichtige Studienangebote

Die Art des Studienangebotes wird in der Zielvereinbarung festgelegt:

1.1. Nicht konsekutive Masterstudiengänge sind als Aufbau-, Zusatz- oder Ergänzungsstudienangebote postgradual angelegt. Sie umfassen 60 oder mehr Leistungspunkte pro Studiengang und sind an immatrikulierte Studierende gerichtet.

1.2. Weiterbildende Zertifikatsstudiengänge sind als Aufbau-, Zusatz- oder Ergänzungsstudienangebote i.d.R. berufsbegleitend angelegt. Sie umfassen weniger als 60 Leistungspunkte pro Studiengang und sind an immatrikulierte Studierende gerichtet.

1.3. Weiterbildungs-Programme, -Module und Einzelveranstaltungen

### 2. Nicht konsekutive Masterstudiengänge und Weiterbildende Zertifikatsstudiengänge (1.1. und 1.2.)

#### 2.1. Grundsatz

2.1.1. Von den gemäß der Immatrikulationsordnung eingeschriebenen Studierenden der Nicht konsekutiven Masterstudiengänge und Weiterbildenden Zertifikatsstudiengängen werden von der Universität Hannover Entgelte erhoben. Die von den Studierenden zu entrichtenden Beiträge bleiben davon unberührt. Die Beiträge für Studentenwerk und Studentenschaft bleiben davon unberührt.

2.1.2. Für jeden Nicht konsekutiven Masterstudiengang und Weiterbildenden Zertifikatsstudiengang wird eine gesonderte Entgeltregelung getroffen, in der die Entgeltbemessung unter Beachtung

der nachstehenden Grundsätze und der Wirtschaftlichkeit konkretisiert wird.

2.1.3. Die Höhe des Entgelts bemisst sich nach der Art des Studienangebotes ( 1.1., 1.2., 1.3.), dem der Universität entstehenden Aufwand (2.2.1.), dem an dem Studiengangsangebot bestehenden öffentlichen Interesse (2.2.2.), dem wirtschaftlichen Interesse der Studierenden an der Absolvierung des Studiengangs (2.2.3.) und der finanziellen Situation der/des einzelnen Studierenden (2.2.7.).

#### 2.2. Entgeltbemessung

2.2.1. Der Aufwand beinhaltet die der Universität zusätzlich entstehenden Kosten, insbesondere für zusätzlich beschäftigtes Personal, zusätzliche Lehrangebote und sonstige zusätzliche Leistungen des vorhandenen Personals, anteilige Inanspruchnahme von Geräten und Sachmitteln sowie ein angemessener Zuschlag für anteilige Gemeinkosten.

2.2.2. Bei besonderem öffentlichen und hochschulpolitischen Interesse kann von dem festgestellten Aufwand ein Abschlag bis zu 50 % vorgenommen werden.

2.2.3. Bei geringem wirtschaftlichen Interesse der Studierenden kann von dem festgestellten Aufwand ein Abschlag bis zu 50 % vorgenommen werden.

2.2.4. Die Abschläge zu 2.2.2 und 2.2.3 dürfen 95% nicht überschreiten.

2.2.5. Das Entgelt pro Studierende/r errechnet sich aus dem so festgestellten Betrag dividiert durch den Mittelwert der Zahl der eingeschriebenen Studierenden der abgelaufenen drei Studienjahre. Absehbare Veränderungen der Studierendenzahl können berücksichtigt werden. Während der ersten fünf Jahre können Planungszahlen zugrunde gelegt werden. Das Mindestentgelt beträgt für Weiterbildende Zertifikatsstudiengänge 150,- € für Nichtkonsekutive Studiengänge 400,- € pro Semester.

2.2.6. Ausnahmen von der Entgeltregelung sind möglich, wenn Kosten auf der Grundlage einer Vereinbarung mit Dritten getragen werden.

2.2.7. Auszubildende, Erwerbslose, Wehr- und Ersatzdienstleistende, Personen im Erziehungsurlaub und Sozialhilfeempfänger/-innen zahlen auf Antrag ein auf die Hälfte reduziertes Entgelt. Die besonderen Entgeltordnungen gem. 2.1.2. können vorsehen, daß das Entgelt für diesen Personenkreis in Härtefällen auf Antrag entfällt.

### **3. Weiterbildungsprogramme, Module und Einzelveranstaltungen (1.3.)**

#### **3.1. Grundsatz**

Von Personen, die an Weiterbildungsprogrammen, Modulen oder Einzelveranstaltungen der Weiterbildung teilnehmen (Weiterbildungsteilnehmer/innen), erhebt die Universität Hannover Entgelte. Diese werden von den durchführenden Einrichtungen ermittelt, vereinnahmt und zweckgebunden für ihre Aufgaben der wissenschaftlichen Weiterbildung genutzt.

#### **3.2. Entgeltbemessung**

Entgelte für nichtstudiengangsgebundene Weiterbildungsprogramme, Module und Einzelveranstaltungen der Weiterbildung zielen auf eine Zusatzkostendeckung im Sinne von Ziff. 2.1.3.. Die Gemeinkosten werden durch einen angemessenen Aufschlag für die Inanspruchnahme des vorhandenen Personals und der vorhandenen Einrichtungen berücksichtigt.

3.2.1. Ausnahmen in der Entgeltbemessung können analog zu 2.2.2, 2.2.3 und 2.2.4 vorgenommen werden.

3.2.2. Ausnahmen von der Entgelterhebung sind möglich, wenn Kosten auf der Grundlage einer Vereinbarung mit Dritten getragen werden.

3.2.3. Die Höhe des Entgeltes errechnet sich analog zu 2.2.5. Bei Einzelveranstaltungen mit geringem Aufwand kann auf ein Entgelt verzichtet werden.

3.3. In Härtefällen kann auf Antrag auf das Entgelt verzichtet werden.

### **4. Gasthörerinnen und Gasthörer**

Personen, die an einzelnen Lehrveranstaltungen des grundständigen Studiums teilnehmen, werden als Gasthörerinnen bzw. Gasthörer an der Universität Hannover eingeschrieben. Es wird je Semester eine Gebühr von mindestens

1. 50 Euro bei einer Belegung bis vier Semesterwochenstunden,
2. 75 Euro bei einer Belegung von mehr als vier Semesterwochenstunden und
3. 125 Euro bei Einzelunterricht erhoben.

Für die Erbringung von Studienleistungen und die Ablegung von Prüfungen wird eine gesonderte Gebühr erhoben, die nach dem Aufwand der Hochschule festzusetzen ist. Satz 1 gilt nicht für Gasthörerinnen und Gasthörer, die Studierende einer anderen niedersächsischen Hochschule in staatlicher Verantwortung sind. In Härtefällen kann auf Antrag das Entgelt auf die Hälfte reduziert, bzw. auf das Entgelt verzichtet werden.

### **5. Studierende, die das 60. Lebensjahr vollendet haben**

Personen, die das 60. Lebensjahr vollendet haben und sich im grundständigen Studium oder einem postgradualen Studiengang im Sinne des § 6 Abs. 4 NHG einschreiben, entrichten zusätzlich zu den von allen Studierenden zu entrichtenden Beiträgen je Semester eine Studiengebühr in Höhe von mindestens

1. 500 Euro in Studiengängen der Fächergruppen Naturwissenschaften und Ingenieurwissenschaften,
2. 250 Euro in Studiengängen anderer Fächergruppen.

In Härtefällen kann auf Antrag das Entgelt auf die Hälfte reduziert, bzw. auf das Entgelt verzichtet werden. Für die Teilnahme an weiterbildenden Studiengängen, Weiterbildungsprogrammen, Modulen und Einzelveranstaltungen gelten 2.2 bzw. 3.1 dieser Ordnung.

### **6. Nutzung von Hochschuleinrichtungen durch Außenstehende**

#### **6.1 Grundsatz**

Hochschuleinrichtungen dürfen Außenstehenden nach Abschluss einer vertraglichen Vereinbarung gegen Entgelt überlassen werden, wenn das Ansehen der Universität nicht beeinträchtigt und der Grundsatz der Gleichbehandlung gewahrt wird. Hochschuleinrichtungen sind Grundstücke, Gebäude, Räume, Ausstattungsgegenstände oder Teile davon sowie Dienstleistungen.

#### **6.2 Entgeltbemessung**

Für die Höhe des Entgelts gilt Ziffer 3.2 dieser Ordnung entsprechend. Näheres wird in Überlassungsbedingungen und in einer Preisliste geregelt.

### **7. Anpassungsklausel**

Die in den Ziffern 4 und 5 genannten Beträge werden im Abstand von 3 Jahren überprüft.

### **8. Fälligkeit**

Entgelte sind vor Semesterbeginn, bei 3. vor Veranstaltungsbeginn bzw. bei 6. nach erfolgter Überlassung und Rechnungsstellung zu zahlen.

### **9. Inkrafttreten**

Diese Fassung der Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Hannover in Kraft.

Die Richtlinie der Universität Hannover über das Verfahren und die Vergabe von Leistungsbezügen vom 26.11.2003, geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 19.01.2005 (Änderung in § 8), tritt in der nachstehenden geänderten Fassung am Tage ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Hannover in Kraft.

## **Richtlinie der Universität Hannover über das Verfahren und die Vergabe von Leistungsbezügen**

### **§ 1 Regelungsgegenstand**

Diese Richtlinie regelt die Grundsätze des Verfahrens und der Vergabe von Leistungsbezügen gemäß der Niedersächsischen Verordnung über Leistungsbezüge sowie Forschungs- und Lehrzulagen für Hochschulbedienstete (Hochschul-Leistungsbezügeverordnung – NHLeistBVO) vom 16. Dezember 2002 (Nds. GVBl. S. 790).

### **§ 2 Anwendungsbereich**

Diese Richtlinie gilt für Professorinnen und Professoren sowie nebenamtliche Mitglieder des Präsidiums, die nach der Besoldungsordnung W besoldet werden.

Dieses sind:

1. Professorinnen und Professoren, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der NHLeistBVO nach Besoldungsordnung C besoldet wurden und denen auf Antrag ein entsprechendes Amt der Besoldungsgruppe W übertragen wurde.
2. Professorinnen und Professoren sowie nebenamtliche Mitglieder des Präsidiums, die ab dem 01.10.2003 ernannt oder berufen werden.

### **§ 3 Vergabe der Leistungsbezüge**

(1) Die Leistungsbezüge der §§ 4, 5 dieser Richtlinie werden in Stufen in Höhe von jeweils 150,00 € monatlich vergeben, die mit dem Vornhundertatz an den allgemeinen Besoldungsanpassungen teilnehmen, um den die Grundgehälter der Besoldungsordnung W angepasst werden. Die in dieser Richtlinie angegebene Stufenhöhen beziehen sich deshalb auf den Stichtag 01.01.2003.

(2) Leistungsbezüge nach § 6 dieser Richtlinie werden in Pauschalbeträgen vergeben. Sie nehmen mit dem Vornhundertatz an den allgemeinen Besoldungsanpassungen teil, um den die Grundgehälter der Besoldungsordnung W angepasst werden. Die in dieser Richtlinie angegebenen Beträge beziehen sich deshalb auf den Stichtag 01.01.2003.

### **§ 4 Berufungs- und Bleibe- Leistungsbezüge**

(1) Berufungs-Leistungsbezüge können von einer für eine Berufung auf eine Professur ausgewählten Person mit dem Präsidium ausgehandelt werden. Bleibe-Leistungsbezüge können auf Antrag

einer Professorin oder eines Professors vom Präsidium gewährt werden, wenn ein schriftlicher Ruf einer anderen Hochschule vorliegt oder das Angebot eines anderen Beschäftigungsverhältnisses nachgewiesen wird. Der Fachbereich muss überzeugend begründen, warum bei einer geplanten auswärtigen Berufung ein besonderes Interesse an der Person besteht, das Bleibe-Leistungsbezüge rechtfertigt.

(2) Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge werden in der Regel auf Grundlage einer Zielvereinbarung erstmalig für drei Jahre gewährt. Es besteht die Möglichkeit, spätestens vier Monate vor Ablauf der Befristung mit formlosem Antrag eine unbefristete Gewährung der Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge zu beantragen. Wird kein erneuter Antrag gestellt, entfallen die Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge nach Ablauf der Befristung.

### **§ 5 Leistungsbezüge für besondere Leistungen**

(1) Bewertungsrounden zur Gewährung besonderer Leistungsbezüge finden alle drei Jahre statt. Die erstmalige Vergabe neuer Leistungsstufen wird auf drei Jahre befristet. In der nächsten Bewertungsrounde kann diese nochmals befristet oder unbefristet gewährt werden.

(2) Die Hochschulleitung veröffentlicht hochschulintern bis zum 31.08. des letzten Jahres des Drei-Jahres-Zeitraumes, wie viele Leistungsstufen in der anstehenden Bewertungsrounde vergeben werden können. Aus Gründen der Transparenz des Verfahrens erteilt die Hochschulleitung in geeigneter Weise geschlechtsdifferenziert Auskunft über die bisherige Verteilung der Leistungsstufen.

(3) Eine Entscheidung über Leistungsbezüge für besondere Leistungen ergeht aufgrund eines Antrags der Professorin oder des Professors bzw. eines Vorschlags der Dekanin oder des Dekans. Dem Antrag oder dem Vorschlag ist ein teilformalisierter Selbstbericht der betroffenen Professorin oder des betroffenen Professors beizufügen. Der entsprechende Vordruck befindet sich in der Anlage dieser Richtlinien oder unter <http://www.uni-hannover.de/personal/service.htm> und muss dem Präsidium spätestens bis zum 30.09. eines Jahres mit Wirkung für das Folgejahr vorliegen. Verspätet eingegangene Anträge werden nicht berücksichtigt. Das Präsidium fordert zu den vorliegenden Anträgen derjenigen Professorinnen und Professoren, die einem Fachbereich zugeordnet sind, die Stellungnahmen der Dekaninnen oder Dekane an. Die Stellungnahmen haben bis spätestens

zum 15.10. eines Jahres vorzuliegen. Das Präsidium entscheidet bis zum 31.12. eines Jahres über die Anträge.

(4) Als Entscheidungsgrundlage für die Anträge gelten insbesondere folgende Bewertungskriterien:

1. im Bereich der Forschung:
  - a) externe Gutachten über die Forschungsleistung
  - b) erhaltene Preise für Forschung
  - c) Publikationen und Herausgabe von Zeitschriften
  - d) Patente
  - e) Aufbau und Leitung wissenschaftlicher Arbeitsgruppen
  - f) Gutachter- oder Vortragstätigkeiten
  - g) Drittmittelinwerbung
  - h) Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses
2. im Bereich der Lehre:
  - a) Ergebnisse der externen und internen Lehr-evaluation
  - b) studentischen Veranstaltungskritik
  - c) erhaltene Preise für Lehre
  - d) Leistungen über die Lehrverpflichtung hinaus
  - e) Betreuungsleistungen (u.a. Diplom-, Magister-, Master-, Dissertationsarbeiten)
  - f) Prüfungsbelastung
  - g) Weiterbildung

#### **§ 6 Funktions- Leistungsbezüge**

(1) Nebenamtliche Vizepräsidentinnen und nebenamtliche Vizepräsidenten erhalten Funktionsleistungsbezüge in Höhe von 800,00 € monatlich.

(2) Dekaninnen und Dekane erhalten bei einer Größe des Fachbereichs bis 15 Professorinnen und Professoren erhalten Funktions-Leistungsbezüge in Höhe von 500,00 € monatlich. Bei einer Größe des Fachbereichs über 15 Professorinnen und Professoren erhalten Dekaninnen und Dekane Funktions-Leistungsbezüge in Höhe von 700,00 € monatlich. Ausschlaggebend ist die Anzahl der Professorinnen und Professoren zu Beginn der Amtszeit der Dekanin oder des Dekans.

(3) Studiendekaninnen und Studiendekane erhalten Funktions-Leistungsbezüge in Höhe von 400,00 € monatlich.

(4) Bei Ausscheiden aus dem Amt entfällt der Anspruch auf Zahlung mit dem Ende des Monats in dem das Ausscheiden erfolgt.

#### **§ 7 Forschungs- und Lehrzulagen**

(1) Professorinnen und Professoren, die Mittel privater Dritter für Forschungs- oder Lehrvorhaben der Hochschule einwerben und diese Vorhaben durchführen, kann aus diesen Mitteln für den Zeitraum, für den Drittmittel gezahlt werden, auf formlosen Antrag eine nicht ruhegehaltfähige Zulage gewährt werden, soweit der Drittmittelgeber Mittel für diesen Zweck ausdrücklich vorgesehen hat. Über diesen Antrag entscheidet das Präsidium.

(2) „Private Dritte“ werden in entsprechender Anwendung des § 1 a des Niedersächsischen Beamtengesetzes bestimmt.

(3) Forschungs- und Lehrzulagen werden regelmäßig monatlich für die Dauer des Forschungs- oder Lehrprojekts gewährt. Sie nehmen nicht an den regelmäßigen Besoldungsanpassungen teil.

#### **§ 8 Übergangsregelung und Inkrafttreten**

(1) Professorinnen und Professoren, die die Überführung aus einem Amt der Besoldungsordnung C in ein Amt der Besoldungsordnung W beantragen, erhalten besondere Leistungsbezüge im Rahmen der Bewertungsrunden entsprechend § 5 dieser Richtlinie, deren Höhe sich nach den im Rahmen der C-Besoldung erbrachten und künftig zu erwartenden Leistungen richtet. Diese besonderen Leistungsbezüge sind zunächst befristet und können in der nächsten Bewertungsrunde auf Antrag entfristet werden. Wird kein Antrag auf Weitergewährung gestellt, entfallen die besonderen Leistungsbezüge nach Ablauf der Befristung. Der Antrag auf Wechsel der Besoldungsgruppen ist bis zum 01.10. des Jahres mit Wirkung für das Folgejahr zu stellen. Verspätet eingegangene Anträge können nicht mehr für das folgende Kalenderjahr berücksichtigt werden.

(2) Diese Richtlinie tritt am Tage der Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Hannover in Kraft.

**Anlage zum Antrag auf Gewährung besonderer Leistungsbezüge**

Name, Vorname	Ort, Datum
Universitätseinrichtung	Telefonnr.
Anzahl der bereits gewährten Leistungsstufen	Datum der letzten Stufenvergabe

<b>Bewertungskriterien</b>
<b>Bereich Forschung</b>
externe Gutachten über die Forschungsleistung nämlich:
erhaltene Preise für Forschung nämlich:
Publikationen nämlich:
Herausgabe von Zeitschriften nämlich:
Patente nämlich:
Aufbau und Leitung wissenschaftlicher Arbeitsgruppen nämlich:
Gutachter- oder Vortragstätigkeiten nämlich:
Drittmittleinwerbung nämlich:
<b>Bereich Lehre</b>
Ergebnisse der externen und internen Lehrevaluation nämlich:
studentische Veranstaltungskritik nämlich:
erhaltene Preise für die Lehre nämlich:
Leistungen über die Lehrverpflichtung hinaus nämlich:
Betreuungsleistungen (u. a. Diplom-, Magister-, Master-, Dissertationsarbeiten) nämlich:
Prüfungsbelastung nämlich:

<input type="checkbox"/> Ich beantrage die Entfristung der bereits gewährten Leistungsstufe(n). <input type="checkbox"/> Für die o. g. Leistung(en) beantrage ich die Gewährung von _____ Leistungsstufe(n).
---

Unterschrift

Der Fakultätsrat der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Hannover hat am 10.11.2004 die nachstehende Habilitationsordnung beschlossen. Das Präsidium hat die Ordnung am 19.01.2005 genehmigt. Die Habilitationsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität Hannover in Kraft.

## **Habilitationsordnung der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät**

Die Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät hat gemäß § 3 Abs. 1 der Grundordnung der Universität Hannover die folgende Habilitationsordnung erlassen.

### **§ 1 Venia Legendi**

(1) <sup>1</sup>Durch das Habilitationsverfahren verleiht die Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät der Universität Hannover (Fakultät) die Lehrbefugnis (venia legendi). <sup>2</sup>Die venia legendi berechtigt zur selbständigen Lehre und zur Führung des Titels „Privatdozent(in)“. <sup>3</sup>Der Doktorgrad darf durch den Zusatz „habil.“ ergänzt werden.

(2) <sup>1</sup>Voraussetzungen für die Habilitation sind ein Doktorgrad, die persönliche Eignung zum akademischen Lehramt und einschlägige Lehrerfahrung. <sup>2</sup>Darüber hinaus muß durch Forschungsleistungen die Berufungsfähigkeit in dem Fach nachgewiesen sein, für das die venia legendi angestrebt wird; hierzu kann der Fakultätsrat allgemeine Grundsätze beschließen und veröffentlichen.

### **§ 2 Habilitationsleistungen**

(1) <sup>1</sup>Habilitationsleistungen sind eine selbständige Habilitationsschrift und ein Vortrag mit anschließendem Kolloquium. <sup>2</sup>Beide Leistungen sind in deutscher oder englischer Sprache zu erbringen.

(2) Statt einer selbständigen Habilitationsschrift können auch mehrere veröffentlichte oder zur Veröffentlichung vorgesehene wissenschaftliche Arbeiten eingereicht werden, von denen mindestens zwei aus Alleinauthorschaft stammen (kumulative Habilitationsschrift); die Arbeiten dürfen nicht der Dissertation entnommen sein.

### **§ 3 Habilitationskommission**

(1) <sup>1</sup>Mitglieder der ständigen Habilitationskommission sind die Mitglieder der Hochschullehrergruppe und die übrigen habilitierten Mitglieder der Fakultät. <sup>2</sup>Den Vorsitz führt ein Mitglied des Dekanats.

(2) Emeritierte und pensionierte Mitglieder der Hochschullehrergruppe sowie habilitierte Angehörige der Fakultät können an den Sitzungen der Habilitationskommission stimmberechtigt teilnehmen.

(3) Die Vertreter der Mitarbeitergruppe und der Studierendengruppe im Fakultätsrat benennen jeweils zwei Mitglieder mit beratender Stimme.

### **§ 4 Habilitationsgesuch**

Das Habilitationsgesuch ist beim Dekanat zusammen mit folgenden Unterlagen einzureichen:

1. Vier Exemplare der Habilitationsschrift,
2. beglaubigte Kopien der Promotionsurkunde und der sonstigen akademischen Urkunden und Zeugnisse,
3. vollständige Angaben über die wissenschaftlichen Veröffentlichungen und die akademische Lehrtätigkeit,
4. ein Lebenslauf mit Darstellung des persönlichen und beruflichen Werdegangs,
5. Erklärungen über bisher unternommene Habilitationsversuche und über frühere oder anhängige Disziplinar- oder Strafverfahren,
6. die Bezeichnung des Fachs, für das die venia legendi angestrebt wird sowie
7. Vorschläge für die Gutachter und drei Themenvorschläge für den Vortrag mit Kolloquium.

### **§ 5 Eröffnung des Habilitationsverfahrens**

<sup>1</sup>Nach Eingang des Habilitationsgesuchs versendet das Dekanat die Unterlagen gemäß § 4 Nrn. 2 bis 7 unter Beachtung des Datenschutzes an die in § 3 genannten Personen, legt das vollständige Gesuch zur Einsichtnahme aus und lädt zu einer Sitzung. <sup>2</sup>Die Habilitationskommission entscheidet in geheimer Abstimmung, ob die Voraussetzungen nach § 1 Abs. 2 erfüllt sind und das Verfahren eröffnet wird. <sup>3</sup>Wird das Verfahren eröffnet, bestellt die Habilitationskommission mindestens zwei Gutachter und faßt einen Vorratsbeschluß über das Thema des Vortrags mit Kolloquium.

### **§ 6 Gutachten und Voten**

(1) Die Gutachter erstellen innerhalb von höchstens drei Monaten je einen schriftlichen Bericht, in dem sie nach eingehender Würdigung der Habilitationsschrift deren Annahme oder Ablehnung empfehlen.

(2) <sup>1</sup>Die in § 3 genannten Personen haben das Recht, schriftliche Voten zur Annahme oder Ablehnung der Habilitationsschrift abzugeben und alle Gutachten und Voten einzusehen. <sup>2</sup>Das Dekanat versendet die Gutachten und Voten unter Beachtung des Datenschutzes an die Mitglieder der Habilitationskommission.

### **§ 7 Entscheidung über die Habilitationsschrift**

(1) Die Habilitationsschrift ist angenommen, wenn alle Gutachter die Annahme empfehlen und binnen zehn Werktagen nach Eingang des letzten Gutachtens kein negatives Votum gemäß § 6 Abs. 2 abgegeben wurde.

(2) Andernfalls entscheidet die Habilitationskommission in geheimer Abstimmung über die Annahme der Habilitationsschrift. Zur Vorbereitung ihrer Entscheidung kann sie weitere Gutachten einholen.

### **§ 8 Vortrag und Kolloquium**

(1) Nach Annahme der Habilitationsschrift lädt das Dekanat die Mitglieder und Angehörigen der Fakultät zum Vortrag mit Kolloquium.

(2) Vortrag und Kolloquium sind hochschulöffentlich; beide sollen jeweils etwa 45 Minuten dauern.

### **§ 9 Entscheidung über die Habilitation**

Im Anschluß an das Kolloquium entscheidet die Habilitationskommission in geheimer Abstimmung unter Berücksichtigung der Leistungen in Vortrag und Kolloquium über die Habilitation und über den Umfang der *venia legendi*.

### **§ 10 Antrittsvorlesung und Urkunde**

<sup>1</sup>Nach positiver Entscheidung über die Habilitation lädt das Dekanat zur öffentlichen Antrittsvorlesung ein, die etwa 45 Minuten dauert soll. <sup>2</sup>Im Anschluß an die Antrittsvorlesung wird die Habilitation durch Aushändigung einer von Präsidium und Dekanat unterzeichneten Urkunde vollzogen. <sup>3</sup>Diese trägt das Datum des Kolloquiums und beurkundet die Verleihung der *venia legendi*.

### **§ 11 Umhabilitation**

<sup>1</sup>Die Habilitationskommission beschließt über Umhabilitationen, wenn eine einschlägige *venia legendi* an einer anderen Universität erworben wurde. <sup>2</sup>Die Umhabilitation wird gemäß § 10 vollzogen.

### **§ 12 Wiederholung der Habilitation**

Ein erfolgloses Habilitationsverfahren kann nur einmal und frühestens nach einem Jahr wiederholt werden; dabei ist eine bereits angenommene Habilitationsschrift anzurechnen.

### **§ 13 Schlussbestimmungen**

<sup>1</sup>Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Habilitationsordnung getroffen werden, sind schriftlich bekanntzugeben, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. <sup>2</sup>Für die Rücknahme oder den Widerruf von Verwaltungsakten nach dieser Habilitationsordnung gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

### **§ 14 Inkrafttreten**

<sup>1</sup>Diese Habilitationsordnung wird nach der Genehmigung durch das Präsidium im Verkündungsblatt der Universität Hannover bekanntgemacht. <sup>2</sup>Sie tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. <sup>3</sup>Die Habilitationsordnung der Universität Hannover in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Dezember 1996 ist nur noch auf Verfahren anwendbar, die an der Fakultät zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung bereits eröffnet waren.

Der Fakultätsrat der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät hat in seiner Sitzung am 10.11.2004 die nachstehende Geschäftsordnung beschlossen. Die Geschäftsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität Hannover in Kraft.

## **Geschäftsordnung der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Hannover**

Der Fakultätsrat der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Hannover hat sich gemäß § 6 Abs. 3 der Grundordnung der Universität Hannover die folgende Geschäftsordnung gegeben.

### **§ 1 Einladung**

(1) <sup>1</sup>Der Fakultätsrat tagt in der Regel zweimal im Semester auf Einladung des Dekanats. <sup>2</sup>Auf Verlangen von mindestens vier Mitgliedern hat das Dekanat den Fakultätsrat unverzüglich einzuladen.

(2) <sup>1</sup>Die Einladungen und Beschlussvorlagen sind mindestens fünf Werktage vor der Sitzung an die Mitglieder des Fakultätsrats zu übersenden; diese haben innerhalb dieser Frist das Recht auf Einsicht in die Unterlagen. <sup>2</sup>Bei Berufungen versendet das Dekanat eine Liste aller Bewerber, die Sitzungsprotokolle, den Bericht der Berufungskommission, die Lebensläufe und Schriftenverzeichnisse aller Listenplatzierten sowie alle Gutachten.

### **§ 2 Tagesordnung**

<sup>1</sup>Zusammen mit der Einladung versendet das Dekanat einen Vorschlag zur Tagesordnung. <sup>2</sup>Jedes Mitglied des Fakultätsrats kann bis spätestens 12.00 Uhr am siebten Werktag vor der Sitzung die Aufnahme eines Tagesordnungspunkts verlangen. <sup>3</sup>Der Fakultätsrat beschließt die Tagesordnung zu Beginn der Sitzung.

### **§ 3 Protokoll**

(1) <sup>1</sup>Eine vom Vorsitz beauftragte Person führt das Protokoll. <sup>2</sup>Es enthält Angaben über die Anwesenden, die gefassten Beschlüsse und das Stimmenverhältnis. <sup>3</sup>Auf Antrag einer Minderheit ist deren Votum dem Beschluss beizufügen.

(2) <sup>1</sup>Das Protokoll wird vom Vorsitz und von der Protokollführung unterzeichnet, den Mitgliedern des Fakultätsrats zugesandt und hochschulöffentlich bekanntgemacht. <sup>2</sup>Es gilt als genehmigt, wenn binnen zehn Werktagen kein Mitglied Einwände erhebt. <sup>3</sup>Andernfalls entscheidet der Fakultätsrat in seiner folgenden Sitzung.

### **§ 4 Beschlussfähigkeit und Abstimmung**

(1) <sup>1</sup>Der Fakultätsrat ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und soweit die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. <sup>2</sup>Stellt der Vorsitz Beschlussunfähigkeit fest, lädt er zu einer erneuten Sitzung ein, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.

(2) Ein Beschluss kommt zustande, wenn die Zahl der Jastimmen die Zahl der Neinstimmen übersteigt; bei der Zählung bleiben Enthaltungen, ungültige und nicht abgegebene Stimmen außer Betracht.

(3) <sup>1</sup>Auf Antrag eines Mitglieds des Fakultätsrats ist geheim abzustimmen. <sup>2</sup>Über Berufungslisten und in Personalangelegenheiten wird stets geheim abgestimmt.

(4) <sup>1</sup>Das Dekanat kann Beschlüsse im Umlaufverfahren herbeiführen, sofern kein Mitglied des Fakultätsrats widerspricht. <sup>2</sup>Die Umlaufzeit beträgt zehn Werktage.

### **§ 5 Öffentlichkeit**

<sup>1</sup>Der Fakultätsrat tagt in hochschulöffentlicher Sitzung. <sup>2</sup>Er kann zu einzelnen Tagesordnungspunkten die Öffentlichkeit ausschließen. <sup>3</sup>Die Mitglieder des Dekanats und vom Dekanat eingeladene Personen nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

### **§ 6 Kommissionen und Ausschüsse**

<sup>1</sup>Die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung gelten sinngemäß für die Gremien der Fakultät einschließlich der Promotions- und Habilitationskommissionen. <sup>2</sup>Gremien tagen in nichtöffentlicher Sitzung; sie können die Hochschulöffentlichkeit zu einzelnen Tagesordnungspunkten zulassen. <sup>3</sup>Hat der Fakultätsrat keinen Vorsitz bestimmt, übernimmt diesen ein Mitglied des Dekanats.

### **§ 7 Schlussbestimmungen**

<sup>1</sup>Diese Geschäftsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität Hannover in Kraft. <sup>2</sup>Änderungen bedürfen der Mehrheit der Mitglieder des Fakultätsrats.

## Hochschulinformationen

Das EDV- und Medienzentrum der Institute Geschichte, Philosophie und Sozialwissenschaften hat im November 2004 die nachstehende Nutzungsordnung beschlossen.

Universität Hannover  
EDV- und Medienzentrum der Institute  
Geschichte, Philosophie und Sozialwissenschaften

### **Nutzungsordnung für Computerräume und Medienausleihe der Institute Geschichte, Philosophie und Sozial- wissenschaften der Universität Hannover**

#### **1. Geltungsbereich**

Diese Nutzungsordnung gilt für das EDV- und Medienzentrum der Institute Geschichte, Philosophie und Sozialwissenschaften (GPS) an den beiden Standorten Schneiderberg 50, (Räume 208 – 211) und Im Moore 21, Hinterhaus (Raum B111).

#### **2. Allgemeines**

Die Computerräumlichkeiten, Medien und Geräte, die den MitarbeiterInnen und Studierenden zur Verfügung gestellt werden, dienen der Ausbildung im Rahmen ihres Studiums und zu Lehrzwecken. Sie können im Rahmen:

- von Lehrveranstaltungen,
- selbständiger Aneignung von fachbezogenen Wissen,
- fachbezogener Internetrecherche, sowie
- Email-Kommunikation im Rahmen von Lehrveranstaltungen, sowie
- der Anfertigung von fachbezogenen Ausarbeitungen (z.B. Seminar- und Abschlussarbeiten)

von den Berechtigten grundsätzlich während der öffentlich bekannt gemachten Öffnungszeiten kostenlos genutzt werden. Für besondere Leistungen (Schulungen, Einführungen, usw.) gelten die Aushänge in den beiden Computerräumen am Schneiderberg 50 und Im Moore 21.

#### **3. Nutzungsberechtigte**

1. Zugangsberechtigt sind die MitarbeiterInnen und Studierenden der Institute GPS. Über die Zulassung weiterer NutzerInnen entscheiden die MitarbeiterInnen des EDV – und Medienzentrums im Einzelfall.
2. Einen eigenen Zugang zum Netzwerk des EDV- und Medienzentrums erhalten die in

Punkt 3.1 aufgeführten zugangsberechtigten Personen nach Vorlage eines Studierenden- oder Bedienstetenausweis und einer Einweisung durch die jeweilige Aufsicht.

Es wird unterschieden zwischen

- einer **ingeschränkten** allgemeinen **Nutzungsberechtigung**, dem sogenannten Gastzugang, und
- einer **persönlichen Zugangsberechtigung**, dem sogenannten Server-Profil.

Das Server-Profil kann nur für den Standort Schneiderberg 50 eingerichtet werden und kann während der Sprechstunden bei den studentischen MitarbeiterInnen beantragt werden.

3. JedeR BenutzerIn hat ausschließlich das Recht zu persönlicher Nutzung der Geräte. Es ist untersagt das Nutzungsrecht anderen Personen zur Verfügung zu stellen.

#### **4. Nutzungsdauer**

Persönliche Server-Profile werden für die Dauer eines Jahres erteilt. Nach einem halben Jahr Inaktivität hat der/die BenutzerIn sein/ihr weiteres berechtigtes Interesse an der Benutzung nachzuweisen. Andernfalls erlischt die Benutzungsbechtigung unter Löschung der Daten der Benutzerin/des Benutzers.

#### **5. Pflichten der BenutzerInnen (Benutzung der Datenverarbeitungsgeräte)**

Die BenutzerInnen haben alles zu unterlassen, was den ordnungsgemäßen Betrieb des EDV- und Medienzentrums stört. Sie dürfen die Computer, Medien und sonstige Geräte, die zur Ausleihe zur Verfügung stehen, weder missbräuchlich benutzen, noch den Betrieb absichtlich beeinträchtigen.

**Die Geräte sind pfleglich zu behandeln. Rauchen, Trinken und Essen sowie die Benutzung von Mobiltelefonen sind nicht gestattet!**

Es ist untersagt:

1. Das Passwort (Kennwort) anderer auszuspähen,
2. die eigene BenutzerInnenkennung anderen zugänglich zu machen,

3. sich unter seiner BenutzerInnenkennung gleichzeitig an mehr als einem Rechner anzumelden, Ausnahmen:

- a) kurzfristige Anmeldung zur Behebung von Prozessabstürzen o. ä.,
- b) in Absprache mit einer Betreuungsperson in im Rahmen der Ausbildung notwendigen Fällen,

- 4. sich zusätzliche BenutzerInnenkennungen zu verschaffen
- 5. Datenbestände anderer ohne deren Billigung zu lesen oder zu verändern,
- 6. andere BenutzerInnen in ihrer Arbeit zu behindern,
- 7. hohe Kosten verursachende Netzdienste in Anspruch zu nehmen (beispielsweise durch Übertragung großer Datenmengen per E-Mail, Webradio, Videostreams oder überregionale Übertragung von großen Datenmengen per FTP/Download, wenn diese auch lokal oder auf näher gelegenen Servern verfügbar sind),
- 8. eigene Hardware (Ausnahmen s.u.) jeglicher Art an das Rechnernetz der Universität anzuschließen; dies stellt eine Bedrohung der Vertraulichkeit und Integrität der Daten und der Verfügbarkeit der Netzdienste dar und muss als ein Angriffsversuch betrachtet werden,

Ausnahmen: Anschluss über das Funknetz der Universität unter Einhaltung der dafür geltenden Bestimmungen und Anschluss von mobilen Datenträgern (z.B. USB-Sticks).

Photo-/Video-Kameras und Kassettenabspielgeräte dürfen - zum Zweck der Digitalisierung von Vorträgen/Interviews - nur nach ausdrücklicher Genehmigung durch die Systemadministration angeschlossen werden. Dieser bedarf es auch zum Anschluss von Notebooks für den Datentransfer.

- 9. Software einzuspielen (auch nicht für kurzfristige Nutzung); Software-Anfragen sind an die zuständige Systemadministration zu stellen,
- 10. Installierte Software zu verändern oder zu kopieren.
- 11. Einstellungen und Verkabelung der Geräte zu verändern.

Zu beachten sind:

- die Netzbetriebsordnung für das allgemeine Datenkommunikationsnetz der Universität Hannover (online beim RRZN einzusehen: <http://www.rrzn.uni-hannover.de/netzbetriebsord.html>),

- die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere strafrechtliche und urheberrechtliche Bestimmungen,
- diese Benutzungsordnung; jedeR BenutzerIn hat Verstöße gegen die Benutzungsordnung der Systemadministration anzuzeigen,
- die Weisungen des Personals.

Stellt der/die BenutzerIn während des Arbeitens in den Computerräumlichkeiten eine Sicherheitslücke fest, so hat er dies unverzüglich der zuständigen Systemadministration zu melden; es ist ihm/ihr verboten, diese Kenntnis Dritten mitzuteilen. Jede Suche nach Sicherheitslücken oder deren Ausnutzung ist untersagt.

Beobachtet der/die BenutzerIn in den Rechneräumen ungewöhnliche Vorkommnisse (z. B. Entfernung von Gegenständen) oder Fehler, Defekte oder Probleme an Computern und Geräten, so hat er/sie dies unverzüglich der zuständigen Systemadministration zu melden.

Ein Anspruch auf die Benutzung bestimmter Geräte und Programme oder auf den Zugang zum EDV- und Medienzentrums zu bestimmten Zeiten besteht nicht.

Soweit die BenutzerInnen Daten lokal auf die Festplatten der Computer speichern, d.h. außerhalb der dafür vorgesehenen Verzeichnisse im lokalen Netzwerk, haben Sie keinen Anspruch darauf, dass die Daten auch nach dem Verlassen des Computerarbeitsplatzes gespeichert bleiben.

## 6. Art und Umfang der Nutzung

Zum Zwecke der höchstmöglichen Ausnutzung der Datenverarbeitungsgeräte sind Vorarbeiten, für die der Computer nicht erforderlich ist, außerhalb des Arbeitsplatzes zu erledigen. Wird der Arbeitsplatz länger als 15 Minuten verlassen, so kann er neu belegt werden. Das Risiko des Datenverlustes trägt der/die BenutzerIn.

Reservierungen des Raums V208 sind für autonome Seminare, Lehrveranstaltungen und Arbeitsgruppen möglich.

## 7. Nutzung von Ressourcen

Rechner, Daten- und Kommunikationsnetze, Peripheriegeräte und dafür erforderliches Material (vor allem Druckerpapier) sind sparsam und nur studienbezogen zu verwenden. Die Systemadministration ist berechtigt alle Ressourcen zu kontingentieren.

Das Drucken ist je nach Ausgabegerät und Standort gebührenpflichtig. Ausdrucke am Standort Schneiderberg 50 kosten 5 Cent pro Seite, am Standort Im Moore 21 kosten schwarz/weiß Ausdrucke 5 Cent und Farbausdrucke 25 Cent pro Seite.

## 8. Benutzung von Software

Im folgenden umfasst der Begriff Software die im Rahmen von Lizenzverträgen oder von Copyrightbestimmungen zur Verfügung gestellten Quellen, Programme, Dokumentationen, usw. (auch in Auszügen).

Für die Benutzung der Software gilt:

- Die auf den Rechnern der Institute GPS bereitgestellte Software kann im allgemeinen von dem/der BenutzerIn ohne vorherige Rückfragen auf diesen Rechnern benutzt werden, sie darf jedoch nicht kopiert werden, sofern dies nicht ausdrücklich erlaubt ist. Die Lizenzbedingungen sind zu beachten.
- Beim Einsatz von Spezialsoftware (z. B. im Rahmen eines Praktikums oder einer Studien- oder Abschlussarbeit), die nicht allgemein auf den Rechnern der Institute GPS zur Verfügung steht, ist der Umfang der lizenzrechtlich erlaubten Nutzungsmöglichkeiten mit den MitarbeiterInnen des EDV- und Medienzentrums abzuklären.

## 9. Sicherheit und Privatsphäre

Für den Schutz der eigenen Daten ist jedeR BenutzerIn selbst verantwortlich. Bei Anzeichen für eine missbräuchliche Verwendung von Daten und/oder BenutzerInnenkennung hat der/die BenutzerIn unverzüglich der zuständigen Betreuungsperson oder Systemadministration Meldung zu erstatten. Der/die BenutzerIn trägt die alleinige Verantwortung für alle Aktionen, die unter seiner/ihrer BenutzerInnenkennung vorgenommen werden.

## 10. Verstöße gegen diese Benutzungsordnung

BenutzerInnen können vorübergehend oder dauerhaft in der Benutzung des EDV- und Medienzentrums beschränkt oder hiervon ausgeschlossen werden, wenn sie:

- schuldhaft gegen diese Benutzungsordnung verstoßen,
- die zur Verfügung stehenden Computer, Medien und Geräte für strafbare Handlungen

missbrauchen,

- der Universität Hannover durch sonstiges rechtswidriges BenutzerInnenverhalten Nachteile entstehen.

Maßnahmen nach Satz 1 sollen erst nach vorheriger erfolgloser Abmahnung erfolgen, es sei denn, es handelt sich um einen schwerwiegenden Verstoß. Dem/der Betroffenen ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Sanktionen werden von der jeweiligen Systemadministration erlassen. Nutzungsverbote sind im Einvernehmen mit dem/der LeiterIn des jeweils für die Administration zuständigen Fachgebietes zu erteilen. Gegen Sanktionen kann der/die DekanIn angerufen werden. Erhält er/sie die Sanktionen aufrecht, ist dies zu begründen. Im übrigen bleibt der Rechtsweg erhalten.

Kommt der/die BenutzerIn der Aufforderung der Systemadministration zur Reduzierung seiner/ihrer Datenmenge innerhalb eines zumutbaren Zeitraums nicht nach oder besteht aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte der begründete Verdacht auf Verstöße gegen diese Benutzungsordnung oder gegen strafrechtliche Bestimmungen, so ist die Systemadministration befugt, ohne vorherige Zustimmung des/der Betroffenen Einsicht in dessen Datenbestand zu nehmen sowie eine Analyse der Systemnutzung durchzuführen. Bezüglich Art und Umfang dieser Maßnahmen und ihrer Abwicklung sind die jeweils gültigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu beachten. Von der Einsichtnahme in die Dateien ist der/die betroffene BenutzerIn nach Abschluss der Maßnahme umgehend schriftlich zu benachrichtigen. Die Benachrichtigung soll Zeitpunkt, Anlass und Reichweite der Einsichtnahme enthalten.

## 11. Haftung / Haftungsausschluss

Der/die BenutzerIn wird darauf hingewiesen, dass er/sie gegenüber den Instituten GPS für Schäden an Hard- und Software nach den allgemeinen Regeln haftet. Der/die BenutzerIn haftet für alle Nachteile, die den Instituten GPS durch missbräuchliche oder rechtswidrige Verwendung der Computer und Medien oder aus der Missachtung dieser Benutzungsordnung entstehen.

Der/die BenutzerIn hat die Universität Hannover von allen Ansprüchen freizustellen, wenn Dritte die Universität wegen eines missbräuchlichen oder rechtswidrigen Verhaltens des Benutzers/der Benutzerin auf Schadensersatz, Unterlassung oder in sonstiger Weise in Anspruch nehmen.

Die Institute GPS übernehmen keine Haftung für Schäden, die dem/der BenutzerIn dadurch entstehen, dass auf die auf den Rechnern abgespeicherten Daten unbefugt zugegriffen wird. Für

Schäden an Hardware des Benutzers (USB-Sticks, externe HDD, usw.) wird ebenfalls nicht gehaftet.

Die Institute GPS übernehmen keine Gewähr dafür, dass die Systemfunktionen den speziellen Anforderungen des/der BenutzerIn entsprechen oder dass das System fehlerfrei und ohne Unterbrechung verfügbar ist. Weiterhin haften die Institute GPS nicht für den Verlust von Daten oder daraus resultierende Schäden.

## 12. Strafrechtliche Bestimmungen

Mit Nachdruck wird auf die Bestimmungen des Strafgesetzbuches (StGB) hingewiesen, insbesondere auf § 202a:

### § 202a. Ausspähen von Daten.

(1) Wer unbefugt Daten, die nicht für ihn bestimmt und die gegen unberechtigten Zugang besonders gesichert sind, sich oder einem anderen verschafft, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Daten im Sinne des Absatzes 1 sind nur solche, die elektronisch, magnetisch oder sonst nicht unmittelbar wahrnehmbar gespeichert sind oder übermittelt werden.

Weitere strafrechtliche Bestimmungen betreffen u.a. auch:

- Unbefugtes Verändern, Löschen, Unterdrücken oder Unbrauchbarmachen von Daten (§ 303a StGB).
- Computersabotage (§ 303b StGB).
- Computerbetrug (§ 263a StGB).
- Die Verbreitung von Propagandamitteln verfassungswidriger Organisationen (§ 86 StGB).
- Die Verbreitung von rassistischem Gedankgut (§ 131 StGB).
- Die Verbreitung von pornographischen Darstellungen (§ 184 Abs. 3 und 4 StGB)
- Unerlaubte Verwertung urheberrechtlich geschützter Werke.

Hannover, im November 2004  
EDV- und Medienzentrum, Leitung: Dr. Susanne Friese

---

---

Das Präsidium der Universität Hannover hat in seiner Sitzung am 12.01.2005 folgenden Beschluss gefasst:

### Auslaufende Betreuung von Studierenden

Nach der Schließung von Studiengängen muss die auslaufende Betreuung von Studierenden für einen Zeitraum der jeweiligen Regelstudienzeit plus zwei Semester gesichert werden. Dabei ist das Semester der letztmaligen Aufnahme von Studienanfängern in einem Studiengang als erstes Semester des Zeitraums der auslaufenden Betreuung zu zählen.